

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 28. Oktober

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2000; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsverordnung	291	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 11. - 16. Februar 2000; Merkblatt	340
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (WzBVO) Vom 2. September 1999	294	Merkblatt zum Urheberrecht	341
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2000.	313	Bestandene Prüfungen	341
Liturgischer Kirchenkalender 1999/2000	315	Personal- und sonstige Nachrichten	342
Prüfungsordnung für das Biblicum an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal	339	Literaturhinweise	345
		Angebot	346
		Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1999	346

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2000

Haushaltsrichtlinien
gemäß § 107 Abs.1 der Verwaltungsordnung

Nr. 26584 Az. VI/14-2-3 Düsseldorf, 15. September 1999

1. Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2000 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1999

Bei der **Schätzung des Einnahme-Ist für das laufende Jahr 1999** ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

- Die Konjunktur hat sich seit der 2. Jahreshälfte 1998 weiter positiv entwickelt und stabilisiert. Auch für die zweite Jahreshälfte 1999 ist von positiven Erwartungen auszugehen. Dies wird bestätigt durch den ifo-Konjunkturtest, wonach sich die Stimmung in der westdeutschen gewerblichen Wirtschaft verbessert und diese ihre aktuelle Geschäftslage und die Entwicklung in den kommenden 6 Monaten deutlich optimistischer sieht als noch im Mai.
- Die Inflationsrate liegt inzwischen seit einigen Monaten bei 0,4 %, wobei mit einer Änderung zur Zeit nicht gerechnet wird.

- Die Zahl der Arbeitslosen ist im Juli mit 4,02 Mio. gegenüber 3,93 im Juni in Deutschland leicht angestiegen. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres liegt die Zahl allerdings um 107.000 niedriger. Die Arbeitslosenquote beträgt 10,3 % gegenüber 10,7 % im Juli 1998. Allerdings zeigt sich wiederum eine deutliche Schere zwischen West- und Ostdeutschland. Während in Westdeutschland die Arbeitslosenquote im Juli bei 8,6 % (Vorjahresmonat 9,1 %) liegt, stagniert die Quote in Ostdeutschland bei 17,4 %.

An beschäftigungsschaffenden Maßnahmen und Weiterbildungskursen nahmen im Juni 805.000 Arbeitnehmer teil, was einen Rückgang um ca. 55.000 gegenüber dem Vorjahresmonat bedeutet.

Angaben der amtlichen Statistik zur Gesamtbeschäftigung stehen für 1999 bisher nicht zur Verfügung. Einzelinformationen aus Industrie- und Bauwirtschaft, so der Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 1999, deuten aber darauf hin, dass sich die Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen im bisherigen Verlauf dieses Jahres wohl nicht fortgesetzt hat.

- Das Kirchensteueraufkommen im 1. Halbjahr beträgt gegenüber dem Vorjahresergebnis einen Zuwachs von 6,66 %. Wie das auflaufende Monatsaufkommen der ersten Monate jedoch zeigt, ist mit diesem Ergebnis über das gesamte Jahr hinweg nicht zu rechnen. Nach einem Überhang von nicht abgeführten Kirchensteuern des Dezember 1998 im Januar 1999 ist das Aufkommen bis zum April auf plus 8,63 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen, danach monatlich um ca. einen

Prozentpunkt gefallen und beträgt im Juli lediglich noch einen Zuwachs gegenüber 1998 von plus 5,17 %. Die im ersten Quartal weit überdurchschnittlich eingegangenen Kirchensteuern dürften auf die Veränderung des § 34 des Einkommensteuergesetzes zurückzuführen sein, wonach die Halbierung des Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen und Abfindungszahlungen mit Wirkung vom 31. März 1999 aufgehoben worden ist. Dies wird zur Folge haben, dass sich das Aufkommen bei den Finanzämtern im Laufe des Jahres im Vergleich zum Vorjahr noch etwas zurückentwickeln wird. Andererseits zeigen die Wirtschaftsdaten zumindest weiterhin positive Entwicklungen, so dass das Kirchensteueraufkommen gegenüber 1998 auf jeden Fall positiv sein wird.

Bereits 1998 hat die Steuerkommission der EKD zur Kirchensteuerschätzung festgestellt, dass eine gleichmässige Steuerentwicklung innerhalb der Landeskirchen nicht mehr zu erwarten ist, wobei dies zum einen im Verhältnis der westlichen zu den östlichen Gliedkirchen gilt, allerdings sich auch ein erkennbares Nord-Süd-Gefälle abzeichnet. Insgesamt sind die regionalen Besonderheiten immer mehr entscheidend für die Schätzung des Kirchensteueraufkommens.

- Für die Evangelische Kirche im Rheinland folgt hieraus, dass angesichts der Kirchensteuerentwicklung insbesondere des ersten Quartals, andererseits aber auch der positiven Stimmung für das zweite Halbjahr 1999 der Zuwachs letztlich bei plus 3 % des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern gegenüber 1998 liegen dürfte. Abzüglich der Finanzamtsgebühren, der Zahlungen für das Clearing-Verfahren und den Erstattungen rechnet sich damit für 1999 ein Verteilungsbetrag von ca. 1.128 Mio. DM. Demgegenüber gingen die Schätzungen im August 1998 für 1999 von einem Verteilungsbetrag von ca. 1.067 Mio. DM aus. Nicht eingerechnet waren dabei die verschiedenen Steuerreformen, die die Bundesregierung teilweise in 1999 in Gang gesetzt hat.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2000

- Der Monatsbericht für Juli der Europäischen Zentralbank sieht neben einer wirtschaftlichen Erholung für 1999 eine weitere Konjunkturverbesserung auch für das Jahr 2000. Konkrete und eindeutige Voraussagen liegen derzeit für Europa zwischen plus 2,5 % und plus 3 % Wachstum, wobei aus der Entwicklung von 1999 zumindest wiederum erkennbar wird, dass auch eine leichte konjunkturelle Verbesserung auf die Beschäftigungszahlen keinen Einfluss hat.
- Trotz der grundsätzlich positiven Erwartung für die wirtschaftliche Entwicklung in 2000 muss die Kirchensteuerentwicklung im Zusammenhang mit der Zweiten Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gesehen werden. Während das Steuerentlastungsgesetz im Jahr 2000 von einer Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer von 11.078 Mio. DM ausgeht und damit zu einem rechnerischen Minderaufkommen für die Evangelische Kirche im Rheinland von 47 Mio. DM führen würde, ergibt sich aus dem Entwurf des Familienleistungsausgleichsgesetzes eine weitere Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer von 3.800 Mio. DM, die zu weiteren Mindereinnahmen von

ca. 17 Mio. DM bei der Kirchensteuer führen würde. Insgesamt wird daher für das Jahr 2000 mit einem Rückgang um 1 % gerechnet, so dass das Kirchensteueraufkommen für 2000 bei 1.114 Mio. DM liegen dürfte.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des **Durchschnittsaufkommens** zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich auch örtlich eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2000

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 1999, mit Beschluss vom 15. September 1999 die für das Haushaltsjahr 2000 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„Im Haushaltsjahr wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von 8,85 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
2. Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 73,75 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
3. Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 93,56 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.“

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 24. September 1999 vor.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, würde der Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 287,57 DM liegen; der Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 269,05 DM.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäss § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2000

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu bezahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 151.956,17 DM.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesol-

dung 5,14 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

In dem Pauschalbetrag ist ab dem Jahr 2000 der bisher einbehaltene Dienstwohnungsbetrag berücksichtigt. Dieser Betrag wird zukünftig an die Pfarrerinnen und Pfarrer ausgezahlt. Soweit den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Dienstwohnung zugewiesen ist, müssen sie entsprechend der Pfarrdienstwohnungsverordnung eine Dienstwohnungsvergütung zahlen.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2000 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 2.449,56 DM
- Rheinland-Pfalz = 44.748,47 DM
- Hessen = 36.264,03 DM

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte vorsorglich insgesamt eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 2,5 % eingeplant werden.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2000 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 1999 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagentilgung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäss § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und

geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagentilgung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

12. Finanzplanung

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Informationen zum EURO

Hierzu verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügungen vom 30. Juni 1998, Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1 (KABI.1998 Seite 245) und vom 15. Dezember 1998 Nr. 36334 Az. VI/14-1-1-1 (KABI.1999 Seite 20).

14. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind vor dem 31. Dezember 1999 dem Kreis-synodalrechnungsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (VVzBVO)

Vom 2. September 1999

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABI. S. 251) geben wir die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten bekannt:

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Anwendung der Beihilfenverordnungen und der Verwaltungsverordnung gelten:
 1. Die Regelungen für den öffentlichen Dienst gelten entsprechend für den kirchlichen Dienst.
 2. Anstelle der Obersten Dienstbehörde, des Finanzministeriums sowie des Finanzministeriums in Verbindung mit anderen Stellen tritt das Landeskirchenamt.
- 1.2 Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden und die Sabbatjahrregelung in Anspruch nehmen, behalten für die Zeit der Ansparphase und des Sabbatjahres ihren Beihilfeanspruch.
- 1.3 Für die Mitarbeiter nach Artikel 1 Buchstabe a der Notverordnung Beihilfe, besteht während der Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung (§ 78 PfdG) und der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a LBG) ein

Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfeverordnung für Mitarbeiter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben. Für die Mitarbeiter nach Artikel 1 Buchstaben a und e Notverordnung Beihilfe gelten für die Dauer des Erziehungsurlaubs die Sätze 1 und 2 entsprechend.

2 Zu § 1 Abs. 1

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 LBG werden, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

2a Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1

- 2a.1 Werden Bedienstete auf unbestimmte Zeit beschäftigt, so sind sie beihilfeberechtigt.
- 2a.2 Eine Unterbrechung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt vor, wenn der Beihilfeberechtigte an einem oder mehreren Werktagen, an denen üblicherweise Dienst getan wurde, nicht im öffentlichen Dienst gestanden hat. Dies gilt nicht für die Zeit, die zwischen zwei Dienstverhältnissen zur Ausführung eines Umzuges benötigt wurde. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 LBG geendet hat und der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst übernommen worden ist. Satz 3 gilt entsprechend für Vikare, deren Dienstverhältnis nach § 14 a PfdG geendet hat, wenn der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen worden ist.
- 2a.3 Lehrer erhalten keine Beihilfen, wenn sie regelmäßig wöchentlich weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterrichten.
- 2a.4 Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a Abs. 3 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG. Für Pfarrer gilt diese Bestimmung entsprechend.

3 Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Konkurrenzregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BVO nicht auf Versorgungsempfänger anzuwenden, die auf Grund einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Beihilfeanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Versorgungsempfänger kann in diesem Fall bei seiner Pensionsregelungsbehörde die Aufwendungen geltend machen, die über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistungen hinausgehen.

4 Zu § 1 Abs. 4

- 4.1 Eine Abordnung oder Versetzung liegt nicht vor, wenn ein Bediensteter einem anderen Dienstherrn zur Ausbildung zugewiesen wird. In diesem Falle gewährt der zuweisende Dienstherr die Beihilfen.

- 4.2 § 1 Abs. 4 BVO ist entsprechend anzuwenden beim Übertritt oder bei der Übernahme eines Beamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn (vgl. § 3 Abs. 5 BVO).
- 5 **Zu § 2**
- 5.1 Der Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, der der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) angehört, ist als selbst beihilfeberechtigt anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte einen Zuschlag zu seinem Krankenversicherungsbeitrag zahlen muss, weil ihm die aus Haushaltsmitteln gewährten Fürsorgeleistungen der Deutschen Bundesbahn nicht zugute kommen. Ist ein Kind, für das der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfen hat, in der KVB mitversichert, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, sofern die nicht mit einem Erstattungsvermerk der KVB versehenen Originalbelege vorgelegt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVO).
- 5.2 Die steuerrechtlichen Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater),
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge auf Grund früherer Dienstleistung),
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte.
- Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
- Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, dass die Grenze von 35.000 DM nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.
- 5.3 Aufwendungen, die im Jahr vor der Antragstellung entstanden sind, werden anerkannt, wenn für dieses Jahr ein Beihilfeanspruch bestand. Erklärt der Beihilfeberechtigte, dass im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten 35.000 DM nicht überschritten wird, kann zu den Aufwendungen, die in diesem Kalenderjahr entstanden sind, unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.
- 5.3a In den Fällen der Freistellung unter Verlust der Besoldung, der Beurlaubung ohne Dienstbezüge und für die Dauer des Erziehungsurlaubs ist eine Beihilfe für Aufwendungen, die in diesen Zeiträumen fallen, auch dann zu gewähren, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überschritten hat und/oder im laufenden Kalenderjahr überschreiten wird. Dies gilt bei Ehegatten, die vor dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 einen Beihilfeanspruch gegen einen anderen Dienstherrn hatten, nur dann, wenn der andere Dienstherr bei den Mitarbeitern der Evangelischen Kirche im Rheinland, die auf Grund der Regelung des § 85 a Abs. 4 Satz 2 oder des § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG berücksichtigungsfähige Personen werden, entsprechend verfährt.
- 5.4 Nach dem Bundesbesoldungsgesetz, der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, werden im Familienzuschlag die Kinder berücksichtigt, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.
- 5.5 § 2 Abs. 2 BVO gilt auch für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder von Beihilfeberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag haben (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Vikare, Lohnempfänger), sofern bei Anwendung des Besoldungsgesetzes die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig wären; Nummer 5.4 gilt entsprechend.
- 5.6 Ein nicht selbst beihilfeberechtigtes Kind gilt auch dann als im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, wenn es wegen der Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG nicht im Familienzuschlag erfasst ist.
- 5.7 § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt in den Fällen des § 32 Abs. 5 EStG entsprechend.
- 5.8 Nicht selbst beihilfeberechtigt im Sinne des § 2 BVO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, die auf Grund einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Beihilfeanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Beihilfeberechtigte kann in diesem Fall bei seiner Festsetzungsstelle die Aufwendungen geltend machen, die über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistungen hinausgehen.
- 5.9 Erklärt der Antragsteller, dass weder er noch sein Ehegatte bei einer anderen Stelle eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind beantragt hat bzw. beantragen wird, kann ausnahmsweise auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet werden.
- 6 **Zu § 3 Abs. 1 und 2**
- 6.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:
- a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159 S. 12723),
 - b) zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159 S. 12723),
 - c) über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Richtlini-

- en vom 23. September 1986 (BAnz. 1986 Nr. 224 S. 16310),
- d) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 44).
- 6.2 Hält ein Facharzt oder – nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme – ein praktischer Arzt eine Untersuchung in einer Diagnoseklinik wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes für erforderlich, sind die durch die Inanspruchnahme der nächstgelegenen Diagnoseklinik entstehenden Kosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 9 und 11 BVO beihilfefähig. Die ärztliche Bescheinigung, die ggf. einen Hinweis auf die fachärztliche Stellungnahme enthalten muss, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.
- Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, werden zu den Beförderungskosten sowie zu den bei stationärer oder nichtstationärer Unterbringung entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung keine Beihilfen gewährt; beihilfefähig sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 BVO. Aufwendungen für eine stationäre Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) können ausnahmsweise dann als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn sich anlässlich der Untersuchung in der Klinik die dringende Notwendigkeit einer solchen Unterbringung ergibt und dies von der Klinik bescheinigt wird.
- Aufwendungen für Grunduntersuchungen zur Gesundheitskontrolle in einer Diagnoseklinik sind nicht beihilfefähig; § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVO bleibt unberührt.
- 6.3 Aufwendungen für Schutzimpfungen aus Anlass von Auslandsdienstreisen sind nicht beihilfefähig. Sie sind vom Dienstherrn als Nebenkosten der Dienstreise zu erstatten.
- 6.4 Den Amtsärzten werden die beamteten Ärzte gleichgestellt. Als Vertrauens(zahn-)arzt kann auch ein als Angestellter im öffentlichen Dienst stehender Arzt (Zahnarzt) oder ein frei praktizierender Arzt (Zahnarzt) herangezogen werden. Gutachten sind nur mit Einverständnis des Betroffenen einzuholen, sofern dazu persönliche Daten weitergegeben werden; wird das Einverständnis verweigert, ist die Beihilfe unter Berücksichtigung der Zweifel der Festsetzungsstelle festzusetzen.
- 6.5 Aufwendungen für eine Implantatversorgung einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen können nur in folgenden Fällen als notwendig angesehen werden:
- Versorgung eines atrophischen zahnlosen Unterkiefers mit einer implantatgestützten Totalprothese,
 - einseitige Frendlücke, wenn mindestens die Zähne acht, sieben und sechs fehlen,
 - Einzelzahnlücke, wenn die benachbarten Zähne kariesfrei, füllungsfrei und nicht überkronungsbedürftig sind.
- Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig. Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sowie andere als die in Satz 1 genannten Versorgungen mit Implantaten sind als zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.
- 7 **Zu § 3 Abs. 3**
- 7.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Barerstattungen der Krankenkassen (§ 4 SGB V) zu Kosten für Medikamente stets als Sachleistungssurrogat anzusehen. Es ist dabei unbeachtlich, ob sich die Erstattung nach dem Betrag bemisst, der bei Inanspruchnahme einer Sachleistung zu zahlen gewesen wäre, oder ob die Erstattung nach einem Vomhundertsatz vorgenommen wird. Ohne Bedeutung ist es auch, ob die Leistung der Kasse auf einer Absprache mit dem Versicherten, einer Vorstandsrichtlinie oder den Versicherungsbedingungen beruht. In diesen Fällen ist somit eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.
- 7.2 Als Kostenerstattung im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz BVO ist jede Barleistung der Krankenkassen anzusehen. Nummer 7.1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- 7.3 Für die nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 bis 4 der Notverordnung Beihilfe Beihilferechtigten und ihre Angehörigen gilt abweichend von Nummer 7.1:
- Eine Sachleistung liegt nicht vor, wenn den in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten die Behandlung ohne Krankenversicherungsausweis zugestanden wurde und aus den Gesamtkosten Teile voll erstattet werden. Das gleiche gilt, wenn die Krankenkasse zu den Kosten für Medikamente eine Barerstattung erbringt. Werden die Gesamtkosten von der Krankenkasse übernommen, liegt eine Sachleistung vor.
- 8 **Zu § 3 Abs. 4**
- 8.1 Sterbe- und Bestattungsgelder sind auf die Pauschalbeihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO nicht anzurechnen; § 11 Abs. 1 Satz 2 BVO bleibt unberührt. Satz 1 gilt auch für die nichtbeamteten Bediensteten.
- 8.2 Nach § 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält; Verpflichtungen anderer werden durch das Bundessozialgesetz nicht berührt. Danach hat eine nach der Beihilfenverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe.
- Erhält ein Beihilferechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte oder ein Kind in einem Beihilfefall zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfenanspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG).
- 8.3 Bei Personen, die bis 31. Dezember 2005 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, findet § 3 Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung (Notverordnung Beihilfe Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3).
- 8.4 Beihilfen sind auch beim Bestehen eines Sach- oder Dienstleistungsanspruchs zu gewähren, sofern der Beihilferechtigter oder die berücksichtigungsfähigen Personen noch mit eigenen Aufwendungen belastet sind und kein Sachleistungssurrogat vorliegt; § 3 Abs. 3 letzter Satz BVO bleibt unberührt. Dabei sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BVO die zustehenden Leistungen (ggf. Barleistungen) in voller Höhe auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen. Erbringt der Leistungsträger an Stelle der Sach- oder Dienstleistung keine Barleistung, so sind die Aufwendungen nur inso-

- weit beihilfefähig, als sie über den fiktiv zu ermittelnden Geldwert der Sach- oder Dienstleistung hinausgehen. § 3 Abs. 4 letzter Satz BVO bleibt unberührt.
- 8.5 entfallen
- 8.6 Bei der Ermittlung der auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnenden Krankenversicherungsleistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO sind die Berechnungsgrundlagen auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- Beispiel:
Einer außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Ehefrau eines Beamten sind beihilfefähige Gesamtaufwendungen von 1 x 300 DM entstanden. Die private Krankenversicherung hat hierzu 1.000,50 DM erstattet. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 190,50 DM monatlich, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuss von 57,80 DM leistet. Von den Leistungen der Krankenversicherung sind auf die beihilfefähigen Gesamtaufwendungen anzurechnen
- $$\frac{57 \cdot 1000}{95} = 600 \text{ DM.}$$
- Beihilfefähig sind 700 DM.
- 9 **Zu § 3 Abs. 5**
Eine Beihilfe darf auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beihilfeberechtigten gewährt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die innerhalb der Zeit entstanden sind, in der der Betreffende noch beihilfeberechtigt war.
- 10 **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1**
- 10.1 Nummer 6.4 gilt entsprechend.
- 10.2 Zu Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen werden Beihilfen gewährt, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Die Aufwendungen für eine Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen (Nummer 269 und 269 a des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind ohne die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 beihilfefähig.
- 10.3 Die beihilfefähigen Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode, bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2. Bestehen im Einzelfall bei Heilbehandlungen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind, Bedenken, ob diese zu den wissenschaftlich nicht bzw. wissenschaftlich noch nicht anerkannten Methoden gehören, ist das Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.
- 10.4 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 2 und 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO ist anzuerkennen:
- a) nach Maßgabe einer vom Beihilfeberechtigten vorzulegenden, auf Grund eines nicht vom behandelnden Arzt erstellten ärztlichen Gutachtens erteilten Leistungszusage der Krankenversicherung des zu Behandelnden, aus der sich Art und Umfang der Behandlung ergeben – bestehen Zweifel an der Qualifikation des Behandlers, ist nach Buchstabe b zu verfahren – oder
- b) wenn von der Krankenversicherung ein Gutachterverfahren nicht vorgesehen ist, nach Maßgabe der Stellungnahme eines von der Festsetzungsstelle beauftragten Gutachters. Dazu hat der Beihilfeberechtigte
- der Festsetzungsstelle eine Erklärung des zu Behandelnden über die Entbindung von der Schweigepflicht mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes nach Formblättern Anlagen 5.1 und 5.2 zuzuleiten und
 - zu veranlassen, dass der behandelnde Arzt einen Bericht für den Gutachter nach Formblatt Anlage 5.3 erstellt und diesen in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übersendet.
- Die Festsetzungsstelle beauftragt mit Formblatt Anlage 5.4 einen vom Landeskirchenamt benannten Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens; sie leitet ihm dazu gleichzeitig
- den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Arztes
 - das Formblatt Anlage 5.2
 - das Formblatt Anlage 5.5 in dreifacher Ausfertigung
 - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten roten Freiumschlag sowie
 - ggf. die Bestätigung des Arztes bei fehlender Zusatzausbildung des Diplompsychologen/Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
- zu.
- Ist eine Verlängerung der Behandlung erforderlich, so ist der vom behandelnden Therapeuten begründete Verlängerungsbericht entsprechend Satz 2 dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zur Stellungnahme zuzuleiten; dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Folgebegutachtung handelt.
- Der Gutachter teilt seine Stellungnahme nach Formblatt Anlage 5.5 in zweifacher Ausfertigung der Festsetzungsstelle mit. Eine Ausfertigung leitet die Festsetzungsstelle dem behandelnden Arzt zu; die zweite Ausfertigung ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Ein Anerkennungsbescheid ist dem Beihilfeberechtigten nach Formblatt 5.6 zu erteilen.
- Die Kosten des Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
- 10.5 Kann die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung nicht oder nur eingeschränkt anerkennen, kann sie auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Obergutachten einholen. In diesem Fall veranlasst die Festsetzungsstelle den Beihilfeberechtigten, dass der behandelnde Arzt eine Kopie seines Berichtes an den Gutachter (Formblatt Anlage 5.3) in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übersendet.
- Die Festsetzungsstelle beauftragt einen vom Landeskirchenamt benannten Obergutachter mit der Erstel-

- lung eines Gutachtens; sie leitet ihm dazu gleichzeitig
- den ungeöffneten Umschlag mit der Kopie des Berichts des Arztes,
 - das Psychotherapie-Gutachten (Formblatt Anlage 5.5),
 - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten roten Freiumschlag sowie ggf. eine erneute Stellungnahme des behandelnden Therapeuten
- zu.
- Zu den Kosten für das Obergutachten wird eine Beihilfe gezahlt.
- 10.6 Neben der Nr. 849 GOÄ sind körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.
- 10.7 Zu den Aufwendungen für die extracorporale Stoßwellentherapie sind bei folgenden orthopädischen Indikationen Beihilfen zu gewähren:
- a) Epicondylopathie radial und ulnar,
 - b) Periarthritis und Periarthritis calcarea Schultergelenke,
 - c) Pseudarthrose und
 - d) Fersensporen plantar und dorsal,
- wenn es sich um eine chronische Erkrankung handelt (Dauer nachweislich mindestens 6 Monate), wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind und eine Operationsindikation besteht. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für 3 Behandlungen, in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung bis zu 5 Behandlungen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen (§ 3 Abs. 2 BVO) können analoge Gebührensätze bis zur Höhe des Einzelsatzes der Nr. 1860 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte hingenommen werden.
- 10a **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2**
- 10a.1 Die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, die aus medizinischen Gründen notwendig ist, ist durch den Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung abgegolten. Besonders berechnete Kosten für eine medizinisch nicht notwendige Unterbringung einer Begleitperson sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für die Unterbringung einer Begleitperson ausserhalb des Krankenhauses können ausnahmsweise bis zur Höhe von 50,- DM täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes die Betreuung durch eine Begleitperson wegen des Alters des Kindes und seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- 10a.2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei einer stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz, in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird.
- 10a.3 Von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BVO beihilfefähigen Aufwendungen wird der Selbstbehalt für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts abgezogen; am Entlassungstag entfällt der Selbstbehalt.
- 10a.4 Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b BVO sind innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilferechtigen und
- seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils insgesamt 1500 DM überschreiten.
- 10b **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5**
- Bei vorübergehender Erkrankung einer Person, die in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnt, ist ein zu den allgemeinen Heimkosten erhobener Pflegekostenzuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 BVO beihilfefähig.
- 11 **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9**
- 11.1 Die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel Helixor, Iscador und Thymusextrakte (einschl. Ney-Tumorin und Wobe-Mugos) sind als beihilfefähig anzuerkennen, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichende Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint. Ob eine der vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist, hat die Festsetzungsstelle zu prüfen; sie kann im Einzelfall bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen.
- 11.2 Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen) und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozess aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig. Sie können auch nicht vom Landeskirchenamt für beihilfefähig erklärt werden.
- 11.3 Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dgl. mehrmals beschafft, so sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als sie vom Arzt besonders vermerkt worden sind. Hat der Arzt die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten einer einmaligen Wiederholung beihilfefähig.
- 11.4 Von einer erheblichen Grunderkrankung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 Buchstabe d BVO ist insbesondere bei folgenden Krankheiten auszugehen:
- Querschnittlähmung, Multiple Sklerose, Krebserkrankung des Darmtrakts, Zustand nach Myokardinfarkt sowie Nierenerkrankung, die eine Dialysebehandlung erfordert.
- 11.5 Zu den Mitteln, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, gehören auch ballaststoffreiche Kost, glutenfreie Nahrung, Säuglingsfrühnahrung, Mineral- und Heilwässer (z.B. Fachinger, Heppinger, St. Margareten Heilwasser), medizinische Körperpflegemittel und dergleichen. In Ausnahmefällen kommt allerdings sog. vollbilanzierten Formeldiäten Arzneimittelcharakter zu. Aufwendungen hierfür sind beihilfefähig, wenn die Formeldiät auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig ist bei
- Ahornsirupkrankheit
 - Colitis ulcerosa
 - Kurzdarmsyndrom
 - Morbus Chron
 - Mukoviszidose bei starkem Übergewicht
 - Phenylketonurie
 - Sondenernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde)

- erhebliche Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z.B. Mundboden- und Zungenkarzinom)
- Tumortherapien (auch nach der Behandlung)
- postoperativer Nachsorge.
- 11.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z.B. Viagra), zur Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z.B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.
- 11.7 Aufwendungen für eine Behandlung der Legasthenie oder Akalkulie sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hierbei im Regelfall nicht um eine Krankheit handelt. Sofern der Behandlung im Ausnahmefall Krankheitswert zugrunde liegt, ist sie im Rahmen der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO beihilfefähig.
- 11.8 Die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Heilhilfsberufen, für die eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie können die Aufwendungen für die Behandlung Übergangsweise durch „Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (Sprachtherapie)“, denen auf Grundlage des RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 11. September 1998 (n.v.) – III B 2 0417.7 – eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erteilt wurde, als beihilfefähig anerkannt werden. Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die diese Behandler in ihrem Beruf erbringen. Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagoginnen und -therapeuten, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.
- 12 **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10**
- 12.1 Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen sind bei gleichbleibender Sehschärfe nach Ablauf von 2 Jahren beihilfefähig.
- 12.2 Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.
- 12.3 Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Color-maticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig. Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.
- 12.4 Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fussbekleidung zu kürzen. Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 140 DM (für Hausschuhe 60 DM) und bei Kindern bis zu 16 Jahren 84 DM (für Hausschuhe 36 DM) anzusetzen.
- 12.5 Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein in § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO nicht aufgeführtes Hilfsmittel mehr als 1.000 DM und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 1.000 DM beihilfefähig. § 13 Abs. 8 Satz 1 BVO bleibt unberührt.
- 12.6 Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln zählen Treppenlift und Auffahrampen. Die Kosten sind im Rahmen des § 5 Abs. 6 Satz 2 BVO beihilfefähig.
- 12.7 Die Unterhaltskosten für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 150 DM monatlich als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind; § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO bleibt unberührt. Werden ausnahmsweise höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.
- 12.8 Betragen die Aufwendungen für die Anschaffung eines Pflegehilfsmittels mehr als 1.000 DM, ist vor dem Kauf mit der Krankenkasse und der Festsetzungsstelle zu klären, ob das Mittel leihweise zur Verfügung gestellt werden kann oder ob die Möglichkeit besteht, das Mittel günstiger zu erwerben.
- 12a **Zu § 4 Abs. 1 Nr. 11**
- 12a.1 Aufwendungen für Besuchsfahrten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für Fahrten eines Elternteils zum Besuch eines im Krankenhaus oder Sanatorium aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung eines Amts- oder Vertrauensarztes der Besuch wegen des Alters des Kindes und seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist; dies gilt für Fahrten am Wohnort einschließlich der Nachbargemeinden.
- 12a.2 Bei Benutzung des Kraftfahrzeuges des Beihilfeberechtigten oder eines Familienangehörigen wird eine Entschädigung von 28 Pfennig gezahlt. § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG findet keine Anwendung.
- 12b **Zu § 4 Abs. 2**
- 12b.1 Der Heil- und Kostenplan für eine kieferorthopädische Behandlung sollte der Festsetzungsstelle vor dem Beginn der Behandlung vorgelegt werden.
- 12b.2 § 4 Abs. 2b gilt entsprechend für Vikare.
- 13 **Zu § 5 Abs. 2**
- 13.1 Krankheiten oder Behinderungen sind
 - Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
 - Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
 - Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
- 13.2 Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmässig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wieder-aufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus. Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BVO beihilfefähig.

- 13.3 Bei Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.

13a Zu § 5 Abs. 3

- 13a.1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen, oder
- von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind, oder
- von der Pflegekasse der sozialen Pflegeversicherung angestellt sind.

Zu den geeigneten Pflegekräften zählen auch ausgebildete Pflegekräfte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis nach Satz 1 stehen.

- 13a.2 Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeits-Richtlinien – PflRi) vom 7. November 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 13a.3 Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Abs. 2 BVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. Soweit ein besonderer Pflegebedarf besteht, sind die Aufwendungen bei Personen in Pflegestufe I bis 20 %, in Pflegestufe II bis 40 %, in Pflegestufe III bis 60 % und in Härtefällen (§ 36 Abs. 4 SGB XI) bis 80 % der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft (§ 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz) als angemessen anzusehen; darüber hinausgehende Aufwendungen können in begründeten Einzelfällen bis zu dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO für die jeweilige nächste Pflegestufe geltenden Höchstsatz, in der Pflegestufe III bis zu 3.750 DM und in Härtefällen (§ 36 Abs. 4 SGB XI) bis zu den Kosten einer Berufspflegekraft als angemessen angesehen werden.

- 13a.4 Die auf Grund besonderen Pflegebedarfs entstehenden höheren Aufwendungen sind unter Anrechnung folgender monatlicher Selbstbehalte beihilfefähig:

bei einem Beihilfeberechtigten	mit Bezügen bis 5 000 DM	mit Bezügen von mehr als 5 000 DM bis 10 000 DM	mit Bezügen von mehr als 10 000 DM
ohne Angehörige	10 vom Hundert	11 vom Hundert	12 vom Hundert
mit 1 Angehörigen	8 vom Hundert	9 vom Hundert	10 vom Hundert
mit 2 oder 3 Angehörigen	6 vom Hundert	7 vom Hundert	8 vom Hundert
mit mehr als 3 Angehörigen	4 vom Hundert	5 vom Hundert	6 vom Hundert

der um 2500 DM verminderten Bezüge.

Als Bezüge sind die (Brutto-) Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten zugrunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 4 BVO und Nummer 13e.4 gelten entsprechend. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Ehegatten eine Beihilfe gewährt, sind den Bezügen des Beihilfeberechtigten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen.

- 13a.5 Als Kosten einer Berufspflegekraft ist die monatliche durchschnittliche Vergütung einer Krankenpflegekraft in der VergGr.Kr. V a BAT (Endstufe der Grundvergütung, Ortszuschlag Tarifklasse II Stufe 2, Allgemeine Zulage, Pflegezulage, anteilige Zuwendung sowie anteiliges Urlaubsgeld zuzüglich der Arbeitgeberanteile) als angemessen zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BVO). Das Landeskirchenamt gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt. Bis zu dieser Höhe können auch die Kosten für einen Einsatz mehrerer Pflegekräfte berücksichtigt werden.

- 13a.6 Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlung beihilfefähig. Hierzu zählen insbesondere Injektionen, Anlegen und Wechseln von Verbänden, Anlegen und Wechseln von Kathetern, Darmspülungen, Dekubitusversorgung (nicht Dekubitusprophylaxe), Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Verabreichung von Sondennahrung.

- 13a.7 Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 5 Abs. 2 BVO wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen, soweit der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beihilfe nach § 5 Abs. 3 BVO oder die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 4 BVO gewährt wird. Wegen der Durchführung der Rentenversicherung und der Unfallversicherung wird auf die LKA-Verfügung vom 2. August 1995 (KABI. S. 214) verwiesen.

13b Zu § 5 Abs. 4

- 13b.1 Nummer 13a.2 und 13a.7 gilt entsprechend.

- 13b.2 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschale für ein Kind haben, ist die Beihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.

- 13b.3 Die zeitweise Abwesenheit des Pflegebedürftigen wegen des Besuchs eines Kindergartens, einer Schule, einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen

vergleichbaren Einrichtung steht der Zahlung der Pauschale nicht entgegen.

- 13b.4 Wird eine stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen gehindert ist, die Pflege durchzuführen, sind die Aufwendungen in derselben Höhe wie bei einer Kurzzeitpflege (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BVO) beihilfefähig.

13c Zu § 5 Abs. 5

Wird ein Pflegebedürftiger durch eine geeignete Pflegekraft und eine Pflegeperson gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach den Höchstbeträgen des § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO vorzunehmen. Übersteigende Beträge sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO beihilfefähig.

Beispiel:

Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe III entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs Aufwendungen für eine geeignete Pflegekraft in Höhe von 3.500 DM. Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung, bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) in Höhe von 64 v.H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO) in Höhe von 36 v.H. gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind somit bis zu 1.792 DM (64 v.H. des Höchstbetrages von 2.800 DM nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO ist daneben mit 468 DM (36 v.H. von 1.300 DM) in Ansatz zu bringen. Die 2.800 DM übersteigenden Kosten sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO beihilfefähig.

13d Zu § 5 Abs. 6

- 13d.1 Wird zu den Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, die nicht in § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 10 BVO aufgeführt sind, eine Leistung der Pflegeversicherung erbracht, gilt die vorherige Anerkennung (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11 BVO) als erteilt.

- 13d.2 Werden zu Gegenständen, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung genutzt werden können und nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 9 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, Leistungen der Pflegeversicherung erbracht, sind die Aufwendungen in dem Umfang beihilfefähig, in dem sie der Leistungsbeurteilung durch die Pflegeversicherung zugrunde gelegen haben.

- 13d.3 Nummer 12.8 gilt für alle Pflegemittel entsprechend.

13e Zu § 5 Abs. 7

- 13e.1 Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen seitens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

- 13e.2 Sind bei einer stationären Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere zugelassene Einrichtungen vorhanden, ist als niedrigster vergleichbarer Kosten-

satz für Pflege sowie für Unterkunft und Verpflegung der Satz der zugelassenen Einrichtung maßgebend, der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.

- 13e.3 Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.

- 13e.4 Dienstbezüge sind die in § 4 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 PfBVO, § 1 Abs. 2 BBesG und § 5 Abs. 6 SDG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Zu den Renten zählen nicht die Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.

- 13e.5 Als Erwerbseinkommen i.S. der Sätze 3 und 5 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlichen schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.

- 13e.6 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten für die Berechnung der Beihilfen maßgeblich.

13f Zu § 5 Abs. 8

- 13f.1 Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Leistungsmittelteilung, Mitteilung nach § 44 Abs. 4 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

- 13f.2 Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfengewährung dieser Antrag maßgebend.

- 13f.3 Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Pflegestufe auszusetzen; sodann ist über den Widerspruch zu entscheiden und dieser ggf. als unbegründet zurückzuweisen.

13g Zu § 5 Abs. 9

Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BVO. Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind deshalb nicht beihilfefähig. Ebenfalls

nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z.B. Fahrkosten).

14 **Zu § 6**

- 14.1 Nummer 6.4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 14.2 Bei der Anschlussheilbehandlung handelt es sich um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, in deren Rahmen die während einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) begonnenen Leistungen fortgesetzt werden, um einen langfristigen Erfolg zu erreichen. In diesen Fällen kann eine Sanatoriumsbehandlung – ggf. auch nachträglich anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die Sanatoriumsbehandlung spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt.
- 14.3 Über die Frage, ob ein Sanatorium von § 6 Abs. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b BVO erfasst wird, soll die Festsetzungsstelle im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens entscheiden, sofern der Beihilfeberechtigte mitteilt, welches Sanatorium aufgesucht werden soll.
- 14.4 Unter die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Buchstabe b BVO fallen insbesondere Einrichtungen (z.B. Kurhotels), die neben der Konzession nach § 30 Gewerbeordnung noch eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz (Beherbergungsbetrieb) besitzen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 5 und Buchstabe b BVO gilt auch dann, wenn der Beherbergungsbetrieb rechtlich selbständig ist.

15 **Zu § 7 Abs. 1**

- 15.1 Die Aufwendungen für eine Kur sind auch dann beihilfefähig, wenn die Kur deshalb nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, weil der Beihilfeberechtigte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert wurde.
- 15.2 Das Kurortverzeichnis ist diesen Verwaltungsvorschriften als Anlage 4 beigelegt.

16 **Zu § 7 Abs. 3**

Der Beihilfeberechtigte hat durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen, dass ihm Aufwendungen in Höhe der Zuschusssätze entstanden sind. In Fällen, in denen sich der Beihilfeberechtigte ganz oder teilweise selbst verpflegt hat, können die Verpflegungskosten auch ohne Nachweis berücksichtigt werden, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Kosten in der angegebenen Höhe entstanden sind.

17 **Zu § 8**

- 17.1 Zu der ärztlichen Behandlung anlässlich der unmittelbaren Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs zählen insbesondere:
1. die Anästhesie
 2. der operative Eingriff,
 3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
 4. die Injektion von Medikamenten,
 5. die Gabe wehenauslösender Medikamente,
 6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,

7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und die Überwachung im direkten Anschluss an die Operation sowie die in Zusammenhang mit diesen Leistungen entstandenen Sachkosten.

- 17.2 Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 1976 – VI ZR 68/75 – (BGHZ 67, 48) hat sich die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, dass jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist hingegen die Rechtswidrigkeit einer Sterilisation anzunehmen, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Auch die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlass einer nicht rechtswidrigen Sterilisation steht unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit. Bei Beantragung einer Beihilfe hat der Beihilfeberechtigte die Indikation (medizinische, genetische oder schwerwiegende soziale Gründe) durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

- 17.3 Kontrazeptionsmittel sind nur beihilfefähig, wenn sie als Heilmittel zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden. Sollen die Mittel der Schwangerschaftsverhütung dienen, ist eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.

18 **Zu § 9 Abs. 1**

- 18.1 Die nach der Bundespflegesatzverordnung berechnungsfähigen Fallpauschalen für die Versorgung von Neugeborenen sind im Rahmen des Satzes 1 Nr. 4 beihilfefähig.
- 18.2 Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, ist der Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung für jedes Kind zu zahlen.

19 **Zu § 10**

- 19.1 Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind mit dem Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Deutsche Mark umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z.B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.
- 19.2 Nummer 6.4 gilt entsprechend.
- 19.3 Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. § 3 Abs. 4 BVO bleibt unberührt.
- 19.4 Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als Sanatorium anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.
- 19.5 Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal, in der Höhenklinik Valbella Davos, in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang und in der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos entstehen, sind wie im Inland entstandene

Aufwendungen zu behandeln. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in der Höhenklinik Valbella Davos und in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang richtet sich nach § 6 BVO, in der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO.

- 19.6 Bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren in Abano Terme, Montegrotto und Galzignano ist die Anerkennung durch das Landeskirchenamt nicht erforderlich.
- 19.7 Die Begrenzung der Beförderungskosten in § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO gilt auch für einen medizinisch notwendigen Rücktransport aus dem Ausland. Die sich dadurch ergebenden Mehrbelastungen können durch Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung aufgefangen werden.
- 19.8 In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 BVO sind alle anlässlich des Krankheitsfalles entstandenen Aufwendungen (z.B. Arztkosten, Arzneimittel) zusammenzurechnen.
- 20 **Zu § 11 Abs. 1**
Die Pauschalbeihilfe in Todesfällen von Kindern ist zu gewähren, wenn die Friedhofsgebühren nach dem Tarif für Kinderbestattungen festgesetzt wurden.
- 21 **Zu § 12 Abs. 1**
21.1 Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BVO bezieht sich auf alle Aufwendungen, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder zusteht bzw. zusteünde.
21.2 In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung derjenige zu bestimmen, der den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll; in der Erklärung ist anzugeben, welche Festsetzungsstelle für den weiteren Berechtigten zuständig ist. Die Festsetzungsstelle, bei der der erhöhte Bemessungssatz beantragt wird, übersendet eine Kopie der Erklärung der anderen Festsetzungsstelle.
21.3 § 12 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO ist auch anzuwenden, wenn ein Beihilfeberechtigter Anspruch auf Beihilfen nach personenbezogenen Bemessungssätzen auf Grund von Vorschriften eines anderen Dienstherrn hat.
21.4 Bei Pfarrern und Kirchenbeamten im Wartestand findet § 12 Abs. 2 Buchstabe b BVO keine Anwendung.
- 22 **Zu § 12 Abs. 4**
Eine ausreichende Versicherung ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, dass die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer oder ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Eine rechtzeitige Versicherung liegt z.B. vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis abgeschlossen wird.
- 22a entfallen
- 22b **Zu § 12 Abs. 7**
22b.1 Die sich nach Anwendung des Bemessungssatzes ergebende Beihilfe wird insoweit vermindert, als sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen von dritter Seite zu einer über die tatsächlichen Aufwen-

dungen hinausgehenden Erstattung führen würde. Als tatsächliche Aufwendungen gelten neben den beihilfefähigen Aufwendungen auch die Kosten, zu denen lediglich wegen Überschreitung von Höchstgrenzen keine Beihilfen gewährt werden können, die aber im übrigen dem Grunde nach beihilfefähig sind (z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt die Aufwendungen für ein Einbettzimmer, bei Sanatoriumsaufenthalten oder Heilkuren die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen sowie Inlays die gesamten Kosten für zahntechnische Leistungen).

Die von der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommene Abrechnung ist ohne die Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Grunde zu legen.

- 22b.2 Der Nachweis über die Leistungen der Krankenversicherung usw. ist durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen. Bei sog. Quotenversicherungen können die Leistungen durch Vorlage der Versicherungsverträge oder anderer geeigneter Versicherungsunterlagen nachgewiesen werden. Das Formular Anlage 7 ist dabei zu verwenden.
- 22b.3 Sind bei der Höchstbetragsberechnung Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen, kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten bei stationärer Krankenhausbehandlung die Höchstbetragsberechnung auf den einzelnen Krankheitsfall bezogen werden, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.
- 22b.4 Bei der Beihilfengewährung zu Aufwendungen in Todesfällen bleiben Leistungen aus Lebensversicherungen und Sterbegeldversicherungen unberücksichtigt. § 14 Abs. 2 Satz 2 BVO bleibt unberührt.
- 22c **Zu § 12a**
22c.1 Bei der Zuteilung zu den Stufen nach § 12 a Abs. 1 Satz 1 BVO ist bei Pfarrern die Besoldungsgruppe auf der Grundlage des § 5 und des § 6 Absatz 2 bis 4 Pfarrbesoldungsordnung, des § 1 Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ermitteln.
22c.2 Bei Witwen und Witwern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO) und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten die Kostendämpfungspauschale.
22c.3 Bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85 a Abs. 4 LBG sowie § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG entfällt die Kostendämpfungspauschale. Für Pfarrer gilt diese Regelung entsprechend für die Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung nach § 78 PfdG. Für die Zeit des Erziehungsurlaubs der Pfarrer bzw. der Vikare ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
22c.4 Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist die jeweilige Vergütungsgruppe des Arbeitnehmers der entsprechenden Besoldungsgruppe eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach § 11 Satz 2 BAT.
22c.5 Die Kostendämpfungspauschale ist auf volle 10 DM abzurunden.

- 22c.6 Beinhaltene Beihilfeanträge Rechnungen mit Behandlungen aus 1999 und 2000, ist eine Trennung nach Behandlungsdatum vorzunehmen.
- 23 **Zu § 13 Abs. 1**
Soweit die Festsetzung der Beihilfen durch die Gemeinsame Versorgungskasse der Pfarrer und Kirchenbeamten erfolgt, ist diese Festsetzungsstelle im Sinne der Bestimmungen der BVO.
- 24 **§ 13 Abs. 2**
Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür sind die Formblätter (Anlagen 3.1 und 3.4) zu verwenden. Eine Bevollmächtigung ist nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen zulässig. Für die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfen ist das Formblatt (Anlage 3.5) zu verwenden.
Ehegatten, die von Beihilfeberechtigten getrennt leben, können einen eigenen Beihilfeantrag stellen, wenn der Beihilfeberechtigte gegenüber seinem Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist und diesem Verfahren zustimmt. Die Formblätter (Anlagen 3.2 und 3.3) sind zu verwenden.
Sofern Beihilfen mittels eines automatisierten Verfahrens festgesetzt werden, können dem Verfahren angepasste Formulare verwendet werden.
Bei Unfällen (einschl. häuslichen Unfällen, Sport-, Spiel- und Schulunfällen) ist ein Unfallbericht nach Anlage 6 vorzulegen.
Für Beihilfeanträge aus Anlass dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5 BVO) sind die Formblätter (Anlagen 3.6 und 3.7) zu verwenden.
Auf die Vorlage der Originalbelege kann verzichtet werden, wenn
– von der Krankenversicherung bestätigte Kopien vorgelegt werden oder
– die Festsetzungsstelle mittels eines automatisierten Verfahrens arbeitet.
- 24a **Zu § 13 Abs. 3**
- 24a.1 Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose nur erforderlich bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen.
- 24a.2 Stempel und Unterschrift des Ausstellers sind dann nicht erforderlich, wenn der Beleg eindeutig dem Rechnungsaussteller zugeordnet werden kann (z.B. bei Rechnungslegung durch privatärztliche Verrechnungsstellen und bei Verwendung von vorgedruckten Kopfbögen).
- 24b **Zu § 13 Abs. 4**
- 24b.1 Die Antragsgrenze von 200 DM gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.
- 24b.2 Erreichen die Aufwendungen nicht das Eineinhalbfache der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 BVO, kann ausnahmsweise ein Beihilfebescheid auch dann erteilt werden, wenn die Beihilfe nicht die Höhe der Kostendämpfungspauschale erreicht.
- 25 **Zu § 13 Abs. 6**
- 25.1 Ein Abschlag darf auch dann gewährt werden, wenn eine dem Grunde nach zustehende Beihilfe nicht fest-

gesetzt werden kann, weil zunächst die Klärung eines etwaigen Schadenersatzanspruches abgewartet werden muss; bei der Bemessung des Abschlages kann ein möglicher Ersatzanspruch außer Betracht bleiben. Der Abschlag ist unverzüglich abzuwickeln, sobald der Ersatzanspruch geklärt ist.

- 25.2 In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 7 BVO können jeweils für die Dauer von bis zu sechs Monaten Abschläge auf die Beihilfe gezahlt werden. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieses Zeitraums zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe ein Antrag (§ 13 Abs. 1 BVO) erforderlich ist. Weitere Abschläge können nur nach Eingang des Antrags bewilligt werden.

26 **Zu § 14**

- 26.1 Kinder im Sinne von § 14 Abs. 1 BVO sind die leiblichen sowie die als Kind angenommenen Kinder. Bis zum Zeitpunkt des Todes des Beihilfeberechtigten sowie in Unkenntnis seines Todes danach noch erlassene Beihilfebescheide sind aus Anlass des Todes nicht zurückzunehmen.
- 26.2 Der Beihilfeantrag kann durch einen Testamentsvollstrecker gestellt werden.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 (VV 10.3)

Für folgende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden wird die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausgeschlossen:

- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie)
- Autohomologe Immuntherapie, (z.B. ACTI-Cell-Therapie)
- Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- Ayurveda-Maharishi-Therapie
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- Biophotonen-Therapie
- Bioresonatorentests
- Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- Bogomoletz-Serum
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- Bruchheilung ohne Operation
- Chelat-Infusionstherapie
- Colon-Hydro-Therapie
- Cytotoxologische Lebensmitteltests
- Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- Elektro-Neural-Diagnostik
- Frischzellentherapie
- Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik (BFD), Mora-Therapie)

Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtschaltung durch negative statische Elektrizität

Hämatogene Oxydationstherapie (z.B. nach Dr. Werhli, Lugano)

Höhenflüge zu Asthma- oder Keuchhustenbehandlung

Immuno-augmentative Therapie (IAT)

Immunsereen (Serocytol-Präparate)

Kariesdetektor-Behandlung

Kinesiologische Behandlung

Kirlian-Fotografie

Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)

Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie

Modifizierte Eigenblutbehandlung (z.B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihäemin und Anhaemin)

Neurotopische Diagnostik und Therapie

Osmotische Entwässerungstherapie

Psycotrom-Therapie

Pyramidenenergiebestrahlung

Regeneresen-Therapie

Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen

Rolfing-Behandlung

Sauerstoff-Darmsanierung (Colonics)

Sauerstoll-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne

Schwingfeld-Therapie

Thermoregulationsdiagnostik

Trockenzellentherapie

Vaduril-Injektionen gegen Parodontose

Vibrationsmassage des Kreuzbeins

Zellmilieu-Therapie

Magnetfeldtherapie

Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophischen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird.

Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle aufgrund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Prostata-Hyperthermie-Behandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlung.

Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung durch einen Angehörigen der Heilhilfsberufe (z.B. Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird.

Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Anlage 2 (VV 10.3)

Teilweiser Ausschluss für folgende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden wird die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen begrenzt:

Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.

Klimakammerbehandlungen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle aufgrund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

(ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 3.1

An

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname der antragstellenden Person	Telefon
Tätig als	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Vorname der Ehegattin / des Ehegatten ggf. abweichender Familienname	
Bei Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern: wöchentliche Arbeitszeit seit	wöchentliche Arbeitszeit einer / eines entspr. Vollbeschäftigten Verg. Gr.
Dienststelle	
Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: von bis	
Familienstand seit <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.)	Geburtsdatum	Ist das Kind im Ortszuschlag/ Familienzuschlag/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ¹⁾ 2)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen	Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?
	Name, Vorname		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Sind oder waren Ehegattin / Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? ja nein

Name dieser Person	Tätig als ³⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilferechtigt, bitte ankreuzen
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

3. a) Antragstellende Person, Ehegattin / Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:

Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
			pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E		
Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E		

b) Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?
 nein ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Orts- oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

²⁾ Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzüglich Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil in Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag entfallen ist.

³⁾ Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

4	Nur auszufüllen																	
a)	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin / den Ehegatten eine Beihilfe beantragen	1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält)																
b)	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige / ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt? <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>Antragstellende Person (A)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>Falls Ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat DM</td> </tr> <tr> <td>Ehegattin / Ehegatte (E)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>Kind (K)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> </tr> </table>					Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Falls Ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat DM	Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Falls Ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat DM															
Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM															
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM															
c)	in Geburtsfällen und bei Adoption	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO																
d)	in Todesfällen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO Name der/des Verstorbenen _____ Todestag _____ Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ich versichere, dass die Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1.200 DM bzw. 800 DM bei Kinderbestattung.																
e)	bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen																
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am _____	einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten															
Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen		<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. _____	bei (Bank, Sparkasse, Postbank)															
		Bankleitzahl _____	Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort _____															

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Feststellungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 oder 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Name, Vorname
der/des Beihilfeberechtigten

Anschrift

An

Betr.: Krankheitsbeihilfe

hier: Antrag durch Ehegattin/Ehegatte

1. Ich lebe von meiner/meinem Ehegattin/Ehegatten getrennt seit
2. Die/Der von mir getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte hat gegen mich einen Unterhaltsanspruch
 ja nein.

3. **Kinder**, die zum Haushalt der/des von mir getrenntlebenden Ehegattin/Ehegatten gehören:

Name, Vorname	Geburtsdatum
----------------------	---------------------

- 1.
- 2.
- 3.

4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Ehegattin / mein Ehegatte einen eigenen Beihilfeantrag für sich und die zu ihrem/seinem Haushalt gehörenden Kinder stellt und die Überweisung auf ihr/sein Konto erfolgt.

Datum

Unterschrift

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrenntlebenden Ehegatten

An

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		Angaben betr. getrenntlebende Ehegattin / getrenntlebenden Ehegatten	
Name, Vorname der antragstellenden Person		Vorname der Ehegattin / des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit	
Verg. Gr.	wöchentliche Arbeitszeit	seit	
Dienststelle		Tätig als	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben)	Geburtsdatum		Erhalten Sie oder die/der getrenntlebende Ehegattin/ Ehegatte für das Kind Familien-, Orts-/ Sozialzuschlag	Anspruchszeitraum ^{1) 2)}				
		Name, Vorname							
		1.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
		2.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
		3.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
2. Sind oder waren Sie oder die berücksichtigungsfähigen Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
Name dieser Person		Tätig als ³⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3. Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
a)	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
				pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/> E		
	Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> A			
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> E		
	Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> E		
	Kind 3 (K 3)	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> E		
	Kind 4 (K 4)	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> E		
b)		Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.							

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Orts- oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

²⁾ Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzüglich Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil in Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag entfallen ist.

³⁾ Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

4	Nur auszufüllen													
a)	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin / den Ehegatten eine Beihilfe beantragen	1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält)												
b)	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige / ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt? Falls Ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat											
		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Antragstellende Person (A)</td> <td style="width: 15%;"><input type="checkbox"/> nein</td> <td style="width: 15%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>Ehegattin / Ehegatte (E)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> <tr> <td>Kind (K)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </table>	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja												
Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM											
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM											
c)	in Todesfällen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO Name der/des Verstorbenen _____ Todestag _____ Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ich versichere, dass die Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1.200 DM bzw. 800 DM bei Kinderbestattung.												
d)	bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen												
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am	einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten											
Ich bitte, die Beihilfe	<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. _____		bei (Bank, Sparkasse, Postbank)											
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen	Bankleitzahl _____	Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort _____												

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Feststellungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 oder 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Ort, Datum

Herrn/Frau

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe

Anlagen: Rechnungsbelege

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in)!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1 000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2 000 DM beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung im Kalenderjahr der Antragstellung 35 000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die Ihr Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten in Krankheitsfällen wird unter Vorbehalt gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Kollektenplan für 2000

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	5. 12. 1999	2. S. im Advent	amnesty international 50%, Arbeit im Frauenhaus 50%
2	12. 12. 1999	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3	19. 12. 1999	4. S. im Advent	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
4	24. 12. 1999	Heiligabend	Brot für die Welt
5	25. 12. 1999	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6	26. 12. 1999	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	31. 12. 1999	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission
8	1. 1. 2000	Neujahr	Wahlkollekte 1
9	2. 1. 2000	S. n. Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
10	6. 1. 2000	Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	9. 1. 2000	1. S. n. Epiphania	Bahnhofsmision 60%, Seemannsmision 40%
12	16. 1. 2000	2. S. n. Epiphania	Königsberger Diakonissenmutterhaus 50%, Graf-Recke-Stiftung 50%
13	23. 1. 2000	3. S. n. Epiphania	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten 80%, Menschenrechtsarbeit der Ev. Kirche im Rheinl. 20%
14	30. 1. 2000	4. S. n. Epiphania	Ev. Bibelwerk im Rheinland
15	6. 2. 2000	5. S. n. Epiphania	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
16	13. 2. 2000	Letzter S. n. Epiphania	Aufgaben im Bereich der EKV
17	20. 2. 2000	Septuagesimae	Wahlkollekte 2
18	27. 2. 2000	Sexagesimae	Ev. Kinder- und Jugendheim Schmiedel 25%, Ev. Kinderheim Langenberg 25%, Ev. Kinderheim Wesel e.V. 25%, Jugendhof Martin Luther King Traben-Trarbach 25%
19	5. 3. 2000	Estomihi	Wahlkollekte 3
20	12. 3. 2000	Invokavit	Ev. Adoption- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
21	19. 3. 2000	Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22	26. 3. 2000	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
23	2. 4. 2000	Lätare	Wahlkollekte 4

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
24	9. 4. 2000	Judika	Hilfe für Gefährdete 75%, Hilfe für Menschen die wohnungs- und arbeitslos sind 25%
25	16. 4. 2000	Palmarum	Hilfe für Menschen mit Behinderungen
26	20. 4. 2000	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27	21. 4. 2000	Karfreitag	kreuznacher diakonie 50%, Kaiserswerther Diakonie 50%
28	23. 4. 2000	1. Ostertag	Brot für die Welt
29	24. 4. 2000	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
30	30. 4. 2000	Quasimodogeniti	Diakonische Jugendhilfe; Kinder- u. Jugendhilfe-Zentrum Oberhausen 25%, Kind in Düsseldorf 25%, Jugendhilfeverbund des Diakonischen Werkes an der Saar 25%, Hilfeverbund der Diakonie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz 25%
31	7. 5. 2000	Misericordias Domini	Wahlkollekte 5
32	14. 5. 2000	Jubilare	Centre Européen Fortbildungs- und Begegnungszentrum Paris
33	21. 5. 2000	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60%, Förderung der Studentengemeinden 40%
34	28. 5. 2000	Rogate	Vereinte Ev. Mission
35	1. 6. 2000	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	4. 6. 2000	Exaudi	Theodor-Fliebler-Werk 50%, Behindertenseelsorge 30%, Blaues Kreuz 20%
37	11. 6. 2000	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
38	12. 6. 2000	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
39	18. 6. 2000	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	25. 6. 2000	1. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKV
41	2. 7. 2000	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
42	9. 7. 2000	3. S. n. Trinitatis	Stiftung Hephata 50%, Stiftung Tannenhof 50%
43	16. 7. 2000	4. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKV
44	23. 7. 2000	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
45	30. 7. 2000	6. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
46	6. 8. 2000	7. S. n. Trinitatis	Bergische Diakonie Aprath 50%, Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft 50%
47	13. 8. 2000	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48	20. 8. 2000	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
49	27. 8. 2000	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung – von Christen und Juden
50	3. 9. 2000	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
51	10. 9. 2000	12. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKV
52	17. 9. 2000	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
53	24. 9. 2000	14. S. n. Trinitatis „Mirjam-Sonntag“ – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der EKIR
54	1. 10. 2000	Erntedankfest (15. S. n. Tr.)	Diakonisches Werk der EKIR
55	8. 10. 2000	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
56	15. 10. 2000	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	22. 10. 2000	18. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
58	29. 10. 2000	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
59	31. 10. 2000	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
60	5. 11. 2000	20. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
61	12. 11. 2000	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Bücherei-Arbeit der EKIR 25%, JVA-Seelsorge 25%, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 50%
62	19. 11. 2000	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen 80%, VDK 20%
63	22. 11. 2000	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64	26. 11. 2000	Letzter S. des Kirchenjahres	Altenhilfe/gerontopsych. Einrichtungen (Fachverband - D.W.)

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 1999/2000

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 28. November 1999**1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 1,1,2.5
 Introitus: Ps 24,7-10 oder Ps 25,1-3a. 4-6
 (Ps 24,7-10)
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
 Epistel: Röm 13,8-12 (13-14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2,3a
 Hauptlied: 4 oder 16
 Evangelium: Mt 21,1-9
 Predigttext: Offb 5,1-5 (6-14)
 Kindergottesdienst: Jes 60,1-7
 Seine Herrlichkeit erscheint
 über dir.

Sonntag, 5. Dezember 1999**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 7
 Introitus: Ps 80,2-3.18-20
 (Ps 80,2-3.19-20)
 Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a)
 19b; 64,1-3
 Epistel: Jak 5,7-8
 Hallelujavers: Ps 96, 13b
 Hauptlied: 6
 Evangelium: Lk 21,25-33
 Predigttext: Jes 63,15 -19b; 64,1-3
 Kindergottesdienst: Psalm 96
 Erzählt von seiner Herrlichkeit

Sonntag, 12. Dezember 1999**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 15
 Introitus: Ps 85,2.5.10.12
 (Ps 85,2.7.10.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
 Epistel: 1. Kor 4,1-5
 Hallelujavers: Ps 145,18 (Ps 116,5)
 10
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
 Predigttext: Röm 15,4-13
 Kindergottesdienst: EG 9,1.3.5.6; Melodie EG 443
 Er wird nun bald erscheinen
 in seiner Herrlichkeit.
 Nun jauchzet, all ihr Frommen.

Sonntag, 19. Dezember 1999**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 19
 Introitus: Ps 19,3.5b.6
 (Ps 102,14.16.20-21)
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
 Epistel: Phil 4,4-7
 Hallelujavers: Ps 24,7 (Ps 45,2)
 Hauptlied: 9 (1.3-6)
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
 Predigttext: 2. Kor 1,18-22
 Kindergottesdienst: Joh 1,14
 Wir sahen seine Herrlichkeit

Christfest und Jahreswechsel

Freitag, 24. Dezember 1999**Heiligabend****Christvesper** (nach dem Ev. Gottesdienstbuch))

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 43,1-4
 Introitus: Ps 96,1-3.9
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
 Epistel: Tit 2,11-14
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Hauptlied: 23
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)
 Predigttext: Jes 9,1-6
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-14
 Die Klarheit des Herrn
 leuchtete um sie.

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 40
 Introitus: Ps 2,1+2.4.6.7b (Ps 2,7-8.10-11)
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
 Epistel: Röm 1,1-7
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Hauptlied: 27
 Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
 Predigttext: Jes 7,10-14

Samstag, 25. Dezember 1999**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 34
 Introitus: Ps 98,1-3, (Ps 96,1-3.9)
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
 Epistel: Tit 3,4-7
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder Ps 93,1 (Ps 98,3)
 Hauptlied: 23
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
 Predigttext: 1. Joh 3,1-6
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-14
 Die Klarheit des Herrn
 leuchtete um sie.

Sonntag, 26. Dezember 1999**Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 38
 Introitus: Ps 98,1-3 (Ps 96,1-3.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder Ps 93,1 (Ps 98,3)
 Hauptlied: 23
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 Predigttext: Offb 7,9-12 (13-17)
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-14
 Die Klarheit des Herrn
 leuchtete um sie.

Freitag, 31. Dezember 1999**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 549,1.2.6
 Introitus: Ps 121,1-3.8 (Ps 121,1-3.7-8)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
 Epistel: Röm 8,31b-39
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Hauptlied: 59 oder 64
 Evangelium: Lk 12,35-40
 Predigttext: 2. Mose 13,20-22

Samstag, 1. Januar 2000**Tag der Beschneidung und
Namengebung Jesu**

(nach dem Ev. Gottesdienstbuch))

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 550
 Introitus: Ps 8,2a.5-7
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17,1-8
 Epistel: Gal 3,26-29
 Hallelujavers: Ps 63,5
 Hauptlied: 60
 Evangelium: Lk 2,21
 Predigttext: Lk 2,21

oder:

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 550
 Introitus: Ps 8,2a.4-6 oder Ps 121,1-4.8
 (Ps 8,2a.5-7)
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
 Epistel: Jak 4,13-15
 Hallelujavers: Ps 145,21 (Ps 124,8)
 Hauptlied: 64 oder 65
 Evangelium: Lk 4,16-21
 Predigttext: Jos 1,1-9
 Kindergottesdienst: Jer 29,13.14 - Jahreslosung
 (Joh 3,1-16)
 Gott suchen und finden

Sonntag, 2. Januar 2000**1. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 56
 Introitus: Ps 92,2+3.5-9 (Ps 138,2a.3-5)
 Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4.9) 11.10 (!)
 Epistel: 1. Joh 5,11-13
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder 93,1 (Ps 100,1.2a)
 Hauptlied: 51 oder 72
 Evangelium: Lk 2,41-52
 Predigttext: Jes 61,1-3.4.9.11.10 (!)
 Kindergottesdienst: Jer 29,13.14 - Jahreslosung
 (Joh 3,1-16)
 Gott suchen und finden

**Epiphania und
Sonntage nach Epiphania****Donnerstag, 6. Januar 2000**
Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 69
 Introitus: Ps 72,1+2.10+11 (Ps 100,1-5)
 Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
 Epistel: Eph 3,2-3a. 5-6
 Hallelujavers: Ps 72,11 (Ps 117,1)
 Hauptlied: 70 (1.4(6(7) oder 71
 Evangelium: Mt 2,1-12
 Predigttext: Kol 1,24-27
 Kindergottesdienst: Jer 29,13.14 - Jahreslosung
 (Joh 3,1-16)
 Gott suchen und finden

Sonntag, 9. Januar 2000
1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 71,1-3,6
 Introitus: Ps 89,20b.22.25.29
 (Ps 72,1-2.12.17b)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
 Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
 Hallelujavers: Ps 100,1.2a (Ps 143,10)
 Hauptlied: 68 oder 441 (1-5)
 Evangelium: Mt 3,13-17
 Predigttext: 1. Kor 1,26-31
 Kindergottesdienst: Psalm 121
 Der HERR behüte deinen
 Ausgang und Eingang.

Sonntag, 16. Januar 2000
2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 552,1-3,6
 Introitus: Ps 66,1+2.4+5. 19+20
 (Ps 105,1-4)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 33,17b-23
 Epistel: Röm 12, (4-8) 9-16
 Hallelujavers: Ps 148,2 (Ps 34,3)
 Hauptlied: 5 (1-5,9) oder 398
 Evangelium: Joh 2,1-11
 Predigttext: 1. Kor 2,1-10
 Kindergottesdienst: Joh 8,12
 Licht der Welt

Sonntag, 23. Januar 2000
3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 72
 Introitus: Ps 66,1+2.4+5. 19+20
 (Ps 105,1-4)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 5, (1-8) 9-15
 (16-18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14-15) 16-17
 Hallelujavers: Ps 148,2 (Ps 34,3)
 Hauptlied: 293
 Evangelium: Mt 8,5-13
 Predigttext: 2. Kön 5,1-19a
 Kindergottesdienst: Joh 14,1-6 (Apg 27,1-44)
 Weg, Wahrheit und Leben

Sonntag, 30. Januar 2000
4. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 168
 Introitus: Ps 66,1+2.4+5. 19+20
 (Ps 105,1-4)
 Lesung aus dem AT: Jes 51,9-16
 Epistel: 2. Kor 1,8-11
 Hallelujavers: Ps 148,2 (Ps 34,3)
 Hauptlied: 244 (1-3 (4-5) (9-10)
 oder 346
 Evangelium: Mk 4,35-41
 Predigttext: Eph 1,15-20a
 Kindergottesdienst: Joh 1,35-51
 „Kommt und seht!“ -
 Jüngerberufungen

Mittwoch, 2. Februar 2000
Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsgesang: 73,1-6
 Introitus: Ps 48,2+3a. 9. 15
 (Ps 103,1-4)
 Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
 Epistel: Hebr 2,14-18
 Hallelujavers: Ps 138,2
 Hauptlied: 222 oder 519
 Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
 Predigttext: Lk 2,22-24 (25-35)

Sonntag, 6. Februar 2000
5. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 166,1-4
 Introitus: Ps 66,1+2.4+5. 19+20
 (Ps 105,1-4)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,12-25
 Epistel: 1. Kor 1, (4-5) 6-9
 Hallelujavers: Ps 148,2 (Ps 34,3)
 Hauptlied: 246 (1-4.6-7)
 Evangelium: Mt 13,24-30
 Predigttext: Hes 33,10-16
 Kindergottesdienst: Joh 2,1-11
 „Füllt und schöpft“ -
 Hochzeit zu Kana

Sonntag, 13. Februar 2000
Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verkörperung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsgesang: 74
 Introitus: Ps 97,1+2.4.6 (Ps 97,1-2.6.12)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3,1-10 (11-14)
 Epistel: 2. Kor 4,6-10
 Hallelujavers: Ps 97,6 (Weisheit 7,26 oder
 Ps 36,10)
 Hauptlied: 67
 Evangelium: Mt 17,1-9
 Predigttext: Offb 1,9-18
 Kindergottesdienst: Joh 5,1-9
 Heilung am Teich Bethesda

Vor der Passionszeit
Sonntag, 20. Februar 2000
Septuagesimä
(3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 194
 Introitus: Ps 18,2+3.5.7.28+29
 (Ps 31,20a.23-24a.25)
 Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
 Epistel: 1. Kor 9,24-27
 Hallelujavers: Ps 9,11
 Hauptlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
 Evangelium: Mt 20,1-16a
 Predigttext: Jer 9,22-23
 Kindergottesdienst: 1. Sam 8,1,3-22; 9,15-19.25-10,1
 „Ein König soll über uns sein.“

Sonntag, 27. Februar 2000
Sexagesimä
(2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 295
 Introitus: Ps 44,2+3a.4.27
 (Ps 119,105.114.116-117)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Epistel: Hebr 4,12-13
 Hallelujavers: Ps 44,9
 Hauptlied: 196 oder 280
 Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
 Predigttext: 2. Kor (11,18.23b-30) 12,1-10
 Kindergottesdienst: 2. Sam 5,1-5; 7,1-16
 „Dein Thron soll ewiglich
 bestehen.“

Sonntag, 5. März 2000
Estomihi (Quinquagesimä)
(1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsgesang: 275
 Introitus: Ps 31,2-6 (Ps 31,2.3b.4.8-9)
 Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
 Epistel: 1. Kor 13,1-13
 Hallelujavers: Ps 100,2
 Hauptlied: 413 oder 384
 Evangelium: Mk 8,31-38
 Predigttext: Am 5,21-24
 Kindergottesdienst: 1. Kön 3,5-28
 „Ich gebe dir ein weises und
 verständiges Herz.“

Passionszeit
Sonntag, 12. März 2000
Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsgesang: 195
 Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3,1-19 (20-24)
 Epistel: Hebr 4,14-16
 Hauptlied: 362 oder 347
 Evangelium: Mt 4,1-11
 Predigttext: 2. Kor 6,1-10
 Kindergottesdienst: Jer 22,1-9.13-19; 23,1-6
 „Ein König, der Gerechtigkeit
 üben wird.“

Sonntag, 19. März 2000
Reminiszere
(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsgesang: 389
 Introitus: Ps 10,1-2.12.17
 (Ps 10,3-4.12.18)
 Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
 Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
 Hauptlied: 366
 Evangelium: Mk 12,1-12
 Predigttext: Jes 5,1-7
 Kindergottesdienst: Joh 12,1-11
 Salbung in Bethanien

Sonntag, 26. März 2000
Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsgesang: 155
 Introitus: Ps 34,16.19+20.23
 (Ps 34,16.18-20.23)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19,1-8 (9-13a)
 Epistel: Eph 5,1-8a
 Hauptlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
 Evangelium: Lk 9,57-62
 Predigttext: 1. Petr 1, (13-17) 18-21
 Kindergottesdienst: Joh 12,12-19
 Einzug in Jerusalem

Sonntag, 2. April 2000**Lätare****(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 282,1.2.6
 Introitus: Ps 122,1+2.6+7
 (Ps 84,6-8.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
 Epistel: 2. Kor 1,3-7
 Hauptlied: 396, 1-4.6 oder 98
 Evangelium: Joh 12,20-26
 Predigttext: Phil 1,15-21
 Kindergottesdienst: Joh 13,1-17
 Fußwaschung

Sonntag, 9. April 2000**Judika****(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 617,1.5.7
 Introitus: Ps 43,1-5 (Ps 43,1-4a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22,1-13
 Epistel: Hebr 5,7-9
 Hauptlied: 76
 Evangelium: Mk 10,35-45
 Predigttext: 4. Mose 21,4-9
 Kindergottesdienst: Joh 18,1-11
 Gefangennahme

Karwoche**Sonntag, 16. April 2000****Palmsonntag (Palmarum)****(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 96
 Introitus: Ps 22,2-4.20.22a.24a
 (Ps 69,17-19.30-31-33)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
 Epistel: Phil 2,5-11
 Hauptlied: 87
 Evangelium: Joh 12,12-19
 Predigttext: Jes 50,4-9
 Kindergottesdienst: Joh 18,28-19,16
 Jesus vor Pilatus

Montag, 17. April 2000

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3,1-24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,1-9
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,10-11

Dienstag, 18. April 2000

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,43-52
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,53-65

Mittwoch, 19. April 2000

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15,6-15
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15,16-19

Donnerstag, 20. April 2000**Gründonnerstag
(Tag der Einsetzung des heiligen
Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 213,1-3
 Introitus: Ps 111,4-9* (Ps 111,1-2.4-6.9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
 Epistel: 1. Kor 11,23-26
 Hauptlied: 223
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
 Predigttext: 1. Kor 10,16-17

oder

Introitus: Ps 32
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,1.3.7.8.12-14,26.27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,12-16
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 14,17-25

Freitag, 21. April 2000**Karfreitag****(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 95
 Introitus: Ps 22,2.8-9,18-20
 (Ps 22,2-5.12.20)
 Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
 2. Kor 5, (14b-18) 19-21
 Epistel: 83 (1-4) oder 92
 Hauptlied: 83 (1-4) oder 92
 Evangelium: Joh 19,16-30
 Predigttext: Hebr 9,15. 26b-28
 Kindergottesdienst: Joh 19,17-30
 Jesu Kreuzigung und Tod

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 143
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15,20-32
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mk 15,33-47

Samstag, 22. April 2000**Karsamstag (Tag der Grabesruhe)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
 Epistel: 1. Petr 3,18-22
 Hauptlied: 79
 Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66
 Predigttext: Hebr 9,11-12.24

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 23. April 2000****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

(nach dem Ev. Gottesdienstbuch)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 111,1-5
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
 Epistel: Kol 3,1-4 oder Röm 6,3-11
 Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
 Hauptlied: 99
 Evangelium: Mt 28,1-10
 Predigttext: 1. Thess 4,13-14

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 103
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2,1-2.6-8a
 Epistel: 1. Kor 15,1-11
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 101 (1-4.6) oder 106
 Evangelium: Mk 16,1-8
 Predigttext: 1. Sam 2,1-2.6-8a
 Kindergottesdienst: Joh 20, (1-10), 11-18
 „Ich habe den Herrn gesehen!“
 Maria ist traurig und wird froh.

Montag, 24. April 2000**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 564
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
 Epistel: 1. Kor 15,12-20
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
 Evangelium: Lk 24,13-35
 Predigttext: 1. Kor 15,50-58

Sonntag, 30. April 2000**Quasimodogeniti****(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 162
 Introitus: Ps 116,3.8.9.13
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
 Epistel: 1. Petr 1,3-9
 Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 102
 Evangelium: Joh 20,19-29
 Predigttext: Kol 2,12-15
 Kindergottesdienst: Joh 20,24-29
 „Mein Herr und mein Gott!“
 Thomas kann es nicht fassen

Sonntag, 7. Mai 2000**Misericordias Domini****(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 612
 Introitus: Ps 23
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
 Epistel: 1. Petr 2,21b-25
 Hallelujavers: Ps 100,3 bzw. 95,7- Lk 24,6.34
 Hauptlied: 274
 Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)
 Predigttext: 1. Petr 5,1-4
 Kindergottesdienst: Joh 21, (1-14) 15-19
 „Weide meine Schafel!“
 Ein neuer Auftrag für Petrus

Sonntag, 14. Mai 2000**Jubilate
(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 279,1.4.8
 Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1,1-4a. 26-31a; 2,1-4a
 Epistel: 1. Joh 5,1-4
 Hallelujavers: Ps 97,10ab - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 108
 Evangelium: Joh 15,1-8
 Predigttext: 2. Kor 4,16-18
 Kindergottesdienst: Psalm 139,1-6
 Gott hält mich
 Michel aus Lönneberga

Sonntag, 21. Mai 2000**Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 116,1.2.5
 Introitus: Ps 98,1-4
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
 Epistel: Kol 3,12-17
 Hallelujavers: Ps 66,1,2 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 243 oder 341 (1.5-7.(8-9))
 Evangelium: Mt 11,25-30
 Predigttext: Apg 16,23-34
 Kindergottesdienst: Psalm 139,7-12
 Ich gehe nicht verloren.
 Lotta zieht aus.

Sonntag, 28. Mai 2000**Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 165,1.2.4
 Introitus: Ps 95,1-2.6-7
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32,7-14
 Epistel: 1. Tim 2,1-6a
 Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
 Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
 Predigttext: Kol 4,2-4. (5-6)
 Kindergottesdienst: Psalm 139,13-18
 Gott hat mich wunderbar gemacht
 Madita und Mia

Donnerstag, 1. Juni 2000**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 119
 Introitus: Ps 47,2.6.8-9
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8,22-24.26-28
 Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
 Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
 Hauptlied: 121
 Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
 Predigttext: Offb 1,4-8
 Kindergottesdienst: Apg 1,1-12
 Auf Gottes Geist angewiesen:
 „Ihr werdet die Kraft des
 heiligen Geistes empfangen...“

Sonntag, 4. Juni 2000**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 136,1.2.6
 Introitus: Ps 27,1.7-9b
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Eph 3,14-21
 Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6.34
 Hauptlied: 128
 Evangelium: Joh 15,26-16,4
 Predigttext: Jer 31,31-34
 Kindergottesdienst: Apg 1,1-12
 Auf Gottes Geist angewiesen:
 „Ihr werdet die Kraft des
 heiligen Geistes empfangen...“

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 11. Juni 2000****Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 567
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25
 Epistel: Apg 2,1-18
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Hauptlied: 125
 Evangelium: Joh 14,23-27
 Predigttext: 1. Kor 2,12-16
 Kindergottesdienst: Apg 2,1-13
 Von Gottes Geist ergriffen:
 „...und fingen an zu predigen“

Montag, 12. Juni 2000**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 268
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11,1-9
 Epistel: 1. Kor 12,4-11
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Hauptlied: 125 oder 129
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Eph 4,11-15 (16)

Sonntag, 18. Juni 2000**Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 140,1-5
 Introitus: Ps 145,1.3-4.13a
 Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
 Epistel: Röm 11, (32) 33-36
 Hallelujavers: Ps 150,2
 Hauptlied: 126 oder 139
 Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
 Predigttext: Eph 1,3-14
 Kindergottesdienst: Apg 3,1-9
 Auf Gottes Geist vertrauend:
 „was ich aber habe, das gebe
 ich dir...“

Samstag, 24. Juni 2000**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 312
 Introitus: Ps 92,2-3.5.9
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
 Epistel: Apg 19,1-7
 Hallelujavers: Ps 97,11
 Hauptlied: 141
 Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
 Predigttext: 1. Petr 1,8-12

Nach Trinitatis**Sonntag, 25. Juni 2000****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 445,1-4
 Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6,4-9
 Epistel: 1. Joh 4,16b-21
 Hallelujavers: Ps 119,144
 Hauptlied: 124
 Evangelium: Lk 16,19-31
 Predigttext: Jer 23,16-29
 Kindergottesdienst: Apg 4,1-21
 Durch Gottes Geist ermutigt:
 „...reden, was wir gesehen und
 gehört haben.“

Donnerstag, 29. Juni 2000**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am folgenden Sonntag
 gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 137,1.2.7.9
 Introitus: Ps 22,23.28-29.32
 Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
 Epistel: Eph 2,19-22
 Hallelujavers: Ps 33,1
 Hauptlied: 154 oder 250
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Mt 16,13-19

Sonntag, 2. Juli 2000**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 166,1.2.5.6
 Introitus: Ps 36,6-10
 Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b (3c-5)
 Epistel: Eph 2,17-22
 Hallelujavers: Ps 18,2
 Hauptlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
 Evangelium: Lk 14,(15)16-24
 Predigttext: 1. Kor 14,1-3.20-25
 Kindergottesdienst: Apg 6,1-17
 Von Gottes Geist befähigt:
 „...zu diesem Dienst.“

Sonntag, 9. Juli 2000**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 162,1-4
 Introitus: Ps 103,8.10-13
 Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
 Epistel: 1. Tim 1,12-17
 Hallelujavers: Ps 103,8
 Hauptlied: 232 oder 353 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
 Predigttext: 1. Joh 1,5-2,6
 Kindergottesdienst: Joh 15,1-8
 „Ich bin der Weinstock,
 ihr seid die Reben“

Sonntag, 16. Juli 2000**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 304,1-6
 Introitus: Ps 22-24a.25-27a
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50,15-21
 Epistel: Röm 14,10-13
 Hallelujavers: Ps 92,2
 Hauptlied: 428 oder 495 (1-5)
 Evangelium: Lk 6,36-42
 Predigttext: 1. Petr 3,8-15a (15b-17)
 Kindergottesdienst: Joh 15,3
 „Am Weinstock bleiben“

Sonntag, 23. Juli 2000
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 155,1-4
 Introitus: Ps 73,23-26.28
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12,1-4a
 Epistel: 1. Kor 1,18-25
 Hallelujavers: Ps 98,2
 Hauptlied: 245 oder 241 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 5,1-11
 Predigttext: 1. Mose 12,1-4a
 Kindergottesdienst: Joh 15,5,8,16
 „Fruchtbringen“

Sonntag, 30. Juli 2000
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 204,1-4
 Introitus: Ps 67,2-3.5-6.8
 Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
 Epistel: Röm 6,3-8 (9-11)
 Hallelujavers: Ps 22,23
 Hauptlied: 200 (1.2.5.6)
 Evangelium: Mt 28,16-20
 Predigttext: Apg 8,26-39
 Kindergottesdienst: Psalm 104,1-13
 Wasser ist ein Element der Schöpfung

Sonntag, 6. August 2000
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 330,1-4
 Introitus: Ps 107,5-6.8-9
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16,2-3.11-18
 Epistel: Apg 2,41a.42-47
 Hallelujavers: Ps 113,3
 Hauptlied: 221 oder 326
 Evangelium: Joh 6,1-15
 Predigttext: Phil 2,1-4
 Kindergottesdienst: 2. Mose 17,1-7
 Wenn Wasser knapp wird...

Sonntag, 13. August 2000
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 194,1-3
 Introitus: Ps 48,2-3a.9.11a.15
 Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
 Epistel: Eph 5,8b-14
 Hallelujavers: Ps 115,1
 Hauptlied: 318 (1-5.8-9)
 Evangelium: Mt 5,13-16
 Predigttext: 1. Kor 6,9-14.18-20
 Kindergottesdienst: Joh 4,1-42
 Wasser des Lebens

Sonntag, 20. August 2000
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 440,1-4
 Introitus: Ps 40,9.11-12
 Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
 Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
 Hallelujavers: Ps 40,17
 Hauptlied: 497 (1.4-6.14)
 Evangelium: Mt 25,14-30
 Predigttext: Jer 1,4-10
 Kindergottesdienst: 1. Mose 37
 Das erträumte Kleid
 - führt zum Neid der Brüder

Sonntag, 27. August 2000
10. Sonntag nach Trinitatis
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)

Liturgische Farbe: grün (oder violett)
 Eingangslied: 323,1-3
 Introitus: Ps 106,4.5a.6.47a.48a
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 19,1-6
 Epistel: Röm 9,1-5.6-8.14-16
 Hallelujavers: Ps 95,7
 Hauptlied: 138 oder 146
 Evangelium: Lk 19,41-48 oder: Mk 12,28-34
 Predigttext: Jes 62,6-12 oder:
 Jesus Sirach 36,13-19
 Kindergottesdienst: 1. Mose 39; 40
 Das geraubte Kleid
 - führt zum Kleiderwechsel

Sonntag, 3. September 2000
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 327,1-4
 Introitus: Ps 113,2-3.5-7
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12,1-10.13-15a
 Epistel: Eph 2,4-10
 Hallelujavers: Ps 105,1
 Hauptlied: 299
 Evangelium: Lk 18,9-14
 Predigttext: Gal 2,16-21
 Kindergottesdienst: 1. Mose 41
 Das neue Kleid
 - führt zu Ansehen und Ruhm

Sonntag, 10. September 2000
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 328,1-3+5-6
 Introitus: Ps 147,1.3.7.11
 Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
 Epistel: Apg 9,1-9(10-20)
 Hallelujavers: Ps 34,2
 Hauptlied: 289
 Evangelium: Mk 7,31-37
 Predigttext: Apg 3,1-10 (11-12)
 Kindergottesdienst: 1. Mose 42-45 i.A.
 Das festliche Kleid
 - führt zur Versöhnung

Sonntag, 17. September 2000
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 499,1-3
 Introitus: Ps 119,145.147.151.156a.159b
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4,1-16a
 Epistel: 1. Joh 4,7-12
 Hallelujavers: Ps 113,1.2
 Hauptlied: 343
 Evangelium: Lk 10,25-37
 Predigttext: 1. Mose 4,1-16a
 Kindergottesdienst: 1. Mose 42-45 i.A.
 Die festlichen Kleider
 - laden ein zum Versöhnungsfest

Sonntag, 24. September
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 303,1-3+8
 Introitus: Ps 146,1.5.7c-8
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28,10-19a
 Epistel: Röm 8, (12-13) 14-17
 Ps 103,13
 Hauptlied: 365 (1-5.8)
 Evangelium: Lk 17,11-19
 Predigttext: 1. Thess 1,2-10
 Kindergottesdienst: 2. Mose 16 i.A.
 Brot sättigt die Hungernden.

oder

Mirjam-Sonntag – Kirchen
in Solidarität mit den Frauen

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 302
 Introitus: Ps 146 oder 1. Sam 2,1-10
 Lesung aus dem AT: Mt 6, (3+) 4
 Epistel: Apg 16, 14-15
 oder Röm 16,1-16 i.A.
 Lk 1,46+47
 Hallelujavers: 680 oder 308 oder 309
 Hauptlied: Lk 1,39-55
 Evangelium: 2. Mose 15,20+21
 Predigttext:

Freitag, 29. September 2000
Michaelis

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 142
 Introitus: Ps 103,19-22
 Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
 Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
 Hallelujavers: Ps 148,2
 Hauptlied: 143
 Evangelium: Lk 10,17-20
 Predigttext: Apg 5,17-21 (22-27a) 27b-29

Sonntag, 1. Oktober 2000
Erntedanktag

(fällt in diesem Jahr auf den
 15. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 505,1-4+7
 Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33
 Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
 Epistel: 2. Kor 9,6-15
 Hallelujavers: Ps 147,1
 Hauptlied: 324 (1-4 (5-6(7-8.12-13)
 oder 502
 Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21
 oder: Mt 6,25-34
 1. Tim 4,4-5
 Kindergottesdienst: Joh 6,1-15
 Die Gabe des Brotes:
 nehmen - danken - weitergeben

oder

15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 365,1-5
 Introitus: Ps 127,1-2
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2,4b-9 (10-14) 15
 Epistel: 1. Petr 5,5c-11
 Hallelujavers: Ps 34,9
 Hauptlied: 345 oder 369 (1.2.4(5(7)
 Mt 6,25-34
 Predigttext: Gal 5,25-26; 6,1-3.7-10
 Kindergottesdienst: Joh 6,1-15
 Die Gabe des Brotes:
 nehmen - danken - weitergeben

Sonntag, 8. Oktober 2000
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 322,1-6
 Introitus: Ps 68,5a.5c.6.20-21.36
 Lesung aus dem AT: Klgl 3,22-26.31-32
 Epistel: 2. Tim 1,7-10
 Hallelujavers: Ps 111,9
 Hauptlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
 Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27 (41-45)
 Predigttext: Apg 12,1-11
 Kindergottesdienst: Joh 21,1-14 + Joh 6,35
 Jesus - Das Brot des Lebens

Sonntag, 15. Oktober 2000**17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 134,1-4
 Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
 Epistel: Röm 10,9-17(18)
 Hallelujavers: Ps 89,2
 Hauptlied: 346
 Evangelium: Mt 15,21-28
 Predigttext: Jes 49,1-6
 Kindergottesdienst: Dan 1, Dan 6,11
 Der junge Daniel am babylonischen Hof - Dem König dienen und Gott nicht vergessen

Sonntag, 22. Oktober 2000**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 295,1-4
 Introitus: Ps 122,2-3.7-9
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20,1-17
 Epistel: Röm 14,17-19
 Hallelujavers: Ps 25,14
 Hauptlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
 Evangelium: Mk 12,28-34
 Predigttext: Jak 2,1-13
 Kindergottesdienst: Dan 5
 Belsazars Fest - „Gewogen und zu leicht befunden“

Sonntag, 29. Oktober 2000**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 294,1-4
 Introitus: Ps 32,1-2.5.7
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34,4-10
 Epistel: Eph 4,22-32
 Hallelujavers: Ps 138,8b
 Hauptlied: 320
 Evangelium: Mk 2,1-12
 Predigttext: Jak 5,13-16
 Kindergottesdienst: Dan 6
 Daniel in der Löwengrube
 „Dein Gott, dem du ohne Unterlaß dienst, der helfe dir!“

Dienstag, 31. Oktober 2000**Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 243,1-6 oder 362,1-4
 Introitus: Ps 46,2-3.5.8
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
 Epistel: Röm 3,21-28
 Hallelujavers: Ps 84,12
 Hauptlied: 341 (1,2-4)(5-7)(8,9) oder 351 (1-4.7.12.13)
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
 Predigttext: Gal 5,1-6
 Kindergottesdienst: Joh 4,46-53
 Geh hin, dein Sohn lebt!

Sonntag, 5. November 2000**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 326,1-3+9
 Introitus: Ps 19,8-9
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8,18-22
 Epistel: 1. Thess 4,1-8
 Hallelujavers: Ps 119,33
 Hauptlied: 295
 Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)
 Predigttext: 1. Kor 7,29-31
 Kindergottesdienst: Joh 4,46-53
 Geh hin, dein Sohn lebt!

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 12. November 2000****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 283,1-3.5-7
 Introitus: Ps 90,1-3.13-14
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
 Epistel: Röm 14,7-9
 Hallelujavers: Ps 75,2
 Hauptlied: 152 oder 518
 Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)
 Predigttext: Hiob 14,1-6
 Kindergottesdienst: Joh 8,1-11
 Geh hin und sündige hinfort nicht mehr!

Sonntag, 19. November**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 527,1-3.10
 Introitus: Ps 50,1-4.6
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
 Epistel: Röm 8,18-23 (24-25)
 Hallelujavers: Ps 50,6
 Hauptlied: 149 (1.5-7)
 Evangelium: Mt 25,31-46
 Predigttext: Offb 2,8-11
 Kindergottesdienst: Joh 9,1-17.31-33
 Geh zum Teich Siloah und wasch dich!

Mittwoch, 22. November 2000**Buß- und Betttag**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 366,1-7
 Introitus: Ps 130,1-5.7b
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
 Epistel: Röm 2,1-11
 Hauptlied: 144 oder 146
 Evangelium: Lk 13, (1-5) 6-9
 Predigttext: Offb 3,14-22

Sonntag, 26. November 2000**Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 450,1-5
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
 Epistel: Offb 21,1-7
 Hallelujavers: Ps 16,11
 Hauptlied: 147
 Evangelium: Mt 25,1-13
 Predigttext: Jes 65,17-25
 Kindergottesdienst: Joh 11,1-45
 Lazarus, komm heraus!

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß
 Eingangsglied: 298,1-3
 Introitus: Ps 126,1-2.5+6
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
 Epistel: 1. Kor 15,35-38.42-44a
 Hallelujavers: Ps 17,15
 Hauptlied: 370 (1.4.8-12)
 Evangelium: Joh 5,24-29
 Predigttext: Phil 1,21-26

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 209
 Introitus: Ps 119,89-90a.105.114.116.160
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
 Epistel: 1. Tim 6,12-16
 Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
 Hauptlied: 210 oder 204
 Evangelium: Mt 7,13-16a
 Predigttext: 1 Kor 3,21b-23

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Eingangsglied: 166,1-3.6
 Introitus: Ps 84,2-5.10-11a
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
 Epistel: Offb 21,1-5a
 Hallelujavers: Ps 26,8
 Hauptlied: 250 oder 264
 Evangelium: Lk 19,1-10
 Predigttext: Jos 24,14-16

Unter der Voraussetzung, dass die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 2000 dem Einführungsgesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch zustimmt, kann dieses im Februar/März 2000 in den Kirchengemeinden eingeführt werden. Es wird empfohlen, das Evangelische Gottesdienstbuch mit einem Festgottesdienst z.B. am Ostersonntag in Gebrauch zu nehmen. Die Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst hat dazu eine Arbeitshilfe herausgegeben. Die Kirchenleitung hat beschlossen, dass Gemeinden das Evangelische Gottesdienstbuch vom 1. Sonntag im Advent 1999 an benutzen können.

Die *Introitus-Psalmen* folgen bis Karfreitag der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschließen, den Vorentwurf der Erneueren Agende zu verwenden, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. Ab Ostern 2000 sind nur noch die Introiten des Evangelischen Gottesdienstbuches abgedruckt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

Lesungen und Predigttexte entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluss der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindegemissionare, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch sind an den folgenden Sonntagen Änderungen in der Leseordnung eingetreten: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Die *Halleluja-Verse* folgen bis Estomihi der Agende I der EKU. In Klammern sind die Halleluja-Verse der Erneueren Agende mitgeteilt. Ab Ostern sind nur die Halleluja-Verse des Evangelischen Gottesdienstbuches abgedruckt.

Im Kirchenjahr 1999/2000 sollen die Texte der Reihe IV der Predigt zugrunde liegen.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück. Die Nummern der Lieder beziehen sich auf das neue Evangelische Gesangbuch, das am 1. Advent 1996 eingeführt wurde.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1998/2000“ erhalten Sie beim Landespfarramt für Kindergottesdienst Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 66 93 56; Fax (0211) 67 61 34.

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenseite des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2000

I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

1. Gemeindeaufbau in Kuba
2. Diakonische Arbeit mit Kindern und alten Menschen, Portugal
3. Workshops zur Heilung traumatischer Apartheidserinnerungen, Südafrika
4. Programm gegen Frauenhandel und für die Wiedereingliederung von jungen Frauen, Tschechien
5. Religiöse Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der christlichen Minderheiten, Türkei
6. Unterstützung des Flüchtlingswerkes CIMADE, Frankreich
7. Friedensarbeit in Haiti
8. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
9. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Wiederaufbau nach dem Hurrikan Mitch, Nicaragua (CEPAD)

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Programm zur Förderung der Rechte des Kindes und zum Abbau der Kinderarbeit, Indien
2. Ländliches Entwicklungsprogramm indianischer Kleinbauern in Oaxaca, Mexiko
3. Informelles Ausbildungsprogramm für indianische Landjugend und Dorfbevölkerung sowie Arbeit mit Straßenkindern Ecuador
4. Basisgesundheitsarbeit und Alphabetisierung im Kassa Gitta Distrikt, Äthiopien

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Straßenkinder in Kinshasa, Kongo
2. Unterstützung für die Vereinigte Kirche Christi auf den Philippinen
3. Gesundheitsarbeit auf den Mentawai-Inseln
4. Bibelschule Mwika in Tansania (gesprochen: Quika)
5. Förderung von Frauen in Namibia
6. Frauenprojekte in der indonesischen Karo-Batak-Kirche

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Bibeln für Familien in Russland
2. Bibeln in den Stammessprachen Äthopiens
3. Bibeln für die Demokratische Republik Kongo
4. Bibeln für China

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

(zu Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 3.6

An

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname der antragstellenden Person	Telefon Tätig als
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Vorname der Ehegattin / des Ehegatten ggf. abweichender Familienname
Beurlaubung ohne Dienstbezüge <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: _____ von _____ bis _____	Dienststelle
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	seit _____

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.) Name, Vorname	Geburtsdatum	Ist das Kind im Ortszuschlag/ Familienzuschlag/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum ¹⁾ ²⁾	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen		Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2.	Sind oder waren Ehegattin / Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
	Name dieser Person	Tätig als ³⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge		Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen	
								<input type="checkbox"/>	
								<input type="checkbox"/>	
								<input type="checkbox"/>	
3. a)	Antragstellende Person, Ehegattin / Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:								
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung			Zuschuss des Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI wurde gezahlt		
				pfl.- versichert bei	weiter versichert bei	familien- versichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat DM	Pflegeversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>				E			
	Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A			
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>				A	E		
	Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>				A	E		
	Kind 3 (K 3)	<input type="checkbox"/>				A	E		
b)	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.								

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Orts- oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

²⁾ Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzüglich Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil in Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag entfallen ist.

³⁾ Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

4 Nur auszufüllen

a) von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin / den Ehegatten eine Beihilfe beantragen

1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM

nein ja noch nicht bekannt

2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen?

nein ja noch nicht bekannt

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält)

b) wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige / ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist

Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt?		Falls Ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM

c) bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen

Pflegebedürftige Person:

Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____
Die Pflege soll erfolgen durch:

Pflegedienst Notwendige Dauer der Pflege: _____
 Pflegeperson _____ Stunden/Woche
 Tages-/Nachtpflegeheim
 Kombination:
 stationäre Pflege

Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!

d) bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en):	Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson):
_____	_____ Stunden / Woche
Bitte Mitteilungen der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)!	
Unterbrechung der Pflege wegen	
<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Urlaub	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson	vom _____ bis _____

Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse) _____ am _____ einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten

Ich bitte, die Beihilfe bar zu zahlen zur Überweisen auf das Konto Nr. _____ bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

Bankleitzahl _____ Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort _____

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Feststellungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 oder 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage zum Beihilfeantrag zu Aufwendungen für dauernde Pflege
des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

Anlage 3.7
vom

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

Von der antragstellenden Person auszufüllen									Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen							
Beleg Nr.	Datum der Rechnung / Monat	Pflegebedürftiger*)	Rechnungsbetrag			Leistungen der Pflegeversicherung % - Tarif oder Betrag			Dem Grunde nach beihilfefähiger Betrag		Beihilfefähiger Betrag A %		Beihilfefähiger Betrag E %		Beihilfefähiger Betrag K 80 %	
			DM	Pf	%	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
1	2	3	5			6			7		8		9		10	
Pflegepauschale																
	Monat		Pflegestufe													
Summen																
Beihilfe																
Höchstbetragsberechnung											Summe Beihilfe:					
Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen ab Leistungen der Versicherung																
Höchstbetrag der Beihilfe																
Beihilfe / Höchstbetrag der Beihilfe											Rechnerisch richtig					
Beihilfe insgesamt																
Anzurechnende Abschläge																
Auszahlender Betrag													_____ Unterschrift			

1) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 3 a des Antragsvordrucks verwenden (A, E, K 1, K 2 usw.)
Anlage zum Beihilfeantrag

Ort, Datum

Herrn/Frau

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Anlagen: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin / sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Pflege mehr als 1 000 DM, bei stationärer Pflege mehr als 2 000 DM beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin im Kalenderjahr vor der Antragstellung im Kalenderjahr der Antragstellung 35 000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten / Ihre Ehegattin gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin in Krankheitsfällen wird unter Vorbehalt gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4

Kurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	31609	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moorkurbetrieb
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Heilbad
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtel- gebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, WarmeTeithen	Kneippheilbad
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88440	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Binz	18598	Binz	G	Ostseeheilbad
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brückenaue	97769	Bad Brückenaue	G sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Heidburg-Colberg	Heilbad
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan, Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Moorbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	69412	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	08645	Bad Elster	G	Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachtental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindefeile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	Bad Frankenhausen	Soleheilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	(Moor-)Heilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	79877	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürröd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gehringswalde	09429	Gehringswalde	Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Röhn)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Gottleuba	G	(Moor-)Heilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	94086	Griesbach i. Rottal	Griesbach B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellen-Kurbetrieb
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87730	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Falken, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberezenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterezenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	Heilbad Heiligenstadt	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	Bad Klosterlausnitz	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzing	93438	Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen-Kurbetrieb
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Ort mit Mineralquellen-Kurbetrieb
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	Bad Liebenstein	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	für den Stadtteil, der sich am 3. 10. 1990 innerhalb der Stadtgrenzen von Bad Liebenwerda befunden hat	Heilbad
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	G	Kneippkurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Eberburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Moorbad
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg K	Kneippkurort	
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
Oberstaußen	87534	Oberstaußen	G – ausgenommen die Gemeindeteile, Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy-Mittelberg	Kneippkurort
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pymont	31812	Bad Pymont	K	Heilbad
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenaу	74906	Bad Rappenaу	Bad Rappenaу	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	G	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	66507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	(Moor- und Sole-)Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	G	Soleheilbad
Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Heilbad
Thyrnau	94136	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Heilklimatischer Kurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B – Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Vlotho	78050 32602	Villingen-Schwenningen Vlotho	Villingen Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kneippkurort Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldkirch	79183	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K b) Usseln	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Wilsnack	K	(Moor-)Heilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	37217	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anlage 5

Das Verfahren für die **Anerkennung psychotherapeutischer Behandlungen** wird zur Zeit umgestellt.

Die entsprechenden Formblätter werden in Kürze veröffentlicht.

Anlage zum Beihilfeantrag
des/der (Name, Vorname)

vom

Anlage 6

Unfallbericht

1	Name der verletzten Person:	
2	ggf. abweichende Anschrift: (Straße, Postleitzahl, Wohnort)	
3	Wann ereignete sich der Unfall?	Datum: _____ Uhrzeit: _____
4	Wo ereignete sich der Unfall? (Ort, Straße, Hausnummer usw.)	
5	Name und Anschrift des Unfallgegners:	
6	Name und Anschrift der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners – Bei Verkehrsunfällen bitte bei Nr. 14 d ausfüllen –	
7	Bei welcher Tätigkeit ereignete sich der Unfall?	
8	Wurde ein polizeiliches Ermittlungsprotokoll aufgenommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Dienststelle: _____ Tgb.-Nr. _____
9	Wurde ein Ordnungswidrigkeits-/ Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja gegen: _____ bei Behörde/Staatsanwaltschaft _____ Az.: _____
10	Name und Anschrift von Zeugen (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)	
11	Welche Verletzungen sind durch den Unfall eingetreten?	
12	Ist die Behandlung abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	Unfallschilderung (ggf. mit Skizze) – Aus der Schilderung muss sich ein deutliches Bild des Unfallablaufes ergeben (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)	

14	Bei Verkehrsunfällen:	
a	Fahrer des Fahrzeugs: (Name, Anschrift, Alter, Führerscheindaten)	
b	Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs	
c	Fahrzeug des Unfallgegners Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs, ggf. Halter	
d	Haftpflichtversicherung des Halters des Fahrzeugs zu c	Vers.-Gesellschaft (Name, Anschrift): Vers.-Nr. Schaden-Nr.

Alle Ärzte, die mich bisher behandelt haben und in Zukunft behandeln werden, entbinde ich hiermit der Festsetzungsstelle gegenüber von ihrer Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

Außerdem ermächtige ich andere Versicherungsgesellschaften, Versicherungsträger und Behörden, der Festsetzungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hiermit trete ich die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Kosten, die durch den o. a. Unfall verursacht worden sind, in Höhe der zustehenden Beihilfe an die Festsetzungsstelle ab, soweit die Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe besteht.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich über diese Ansprüche nicht verfügt habe und mich jeder Verfügung darüber enthalten werde.

Die Festsetzungsstelle ist berechtigt, dem Schädiger, dessen Haftpflichtversicherung oder anderen Dritten die Unterlagen, die den Unfall betreffen, zum Nachweis vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift der verletzten Person

Ort, Datum

ggf. Unterschrift der/des Beihilfeberechtigten

Prüfungsordnung für das Biblicum an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 16986 Az. 13-1-1-2

Düsseldorf, 23. August 1999

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. August 1999 der nachstehenden Prüfungsordnung für das Biblicum an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zugestimmt, die wir hiermit bekanntgeben.

Das Landeskirchenamt

KIRCHLICHE HOCHSCHULE WUPPERTAL

Bibelkunde Prüfungsordnung (Biblicum)

im Hochschulrat am 28. Mai 1999 und
im Kuratorium am 23. Juni 1999 beschlossen

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Bibelkundeprüfung sollen Studierende der Theologie nachweisen, dass sie über die für das wissenschaftliche Studium der Theologie und die kirchliche Praxis notwendigen Kenntnisse der biblischen Schriften verfügen.

§ 2

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfung umfasst Altes und Neues Testament; eine Trennung in zwei Teilprüfungen ist nicht möglich.

(2) Erwartet werden grundlegende Kenntnisse vom Aufbau und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments.

(3) Im Neuen Testament soll weithin eine Kapitelübersicht (ohne Untergliederung in Verse) gegeben werden können.

Besonderes Gewicht haben die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Paulusbriefe.

(4) Im Alten Testament ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen und wichtigen Texten im Sinne von Abs. 6 ausreichend.

In folgenden Textbereichen ist eine detailliertere Übersicht erforderlich:

Genesis, Ex 1-24; Jos 1-12, Richter; 1 Samuel – 2 Könige; Psalmen (Gattungen und zentrale Texte), Jesaja (bes. Kap. 1-12, sowie Redeformen und Gattungen in Kap. 40-55), Jeremia; Hos 1-3; Amos; Jona.

(5) Folgende Bibelstellen sollen im Wortlaut (möglichst nach dem Luthertext) bekannt sein:

Gen 1,27; 8,22; 12,1-3; 15,6; Ex 20,1-17; Lev 19,18b; Num 6,24-26; Dtn 6,4-5; Ps 1; 23; 42; 130; Jes 2,2-4; 9,1-6; 43,1-3; 53,4-5; Jer 31,31-34; Mt 5,3-12; 6,9-13; 28,18-20; Mk 12,29b-31; Lk 2,29-32; Joh 1,1-5.9-14; Apg 5,29; Röm 1,16-17; 3,23-24.28; 1 Kor 11,23-26; 13,13; 15,3-5; 2 Kor 5,17.19-21; Gal 6,2; Phil 2,5-11; 4,7; Hebr 1,1f.

(6) Die Prüfung kann sich auch an Texten oder Themen orientieren, die für die theologischen Intentionen der biblischen Bücher oder die kirchliche Praxis von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele sind „Schöpfung“, „Bund“, „Messianische Weissagen“, „Rechtfertigung“, „Abendmahls Worte“.

§ 3

Prüfungsausschuss

Für die ordnungsgemäße Durchführung aller mit der Bibelkundeprüfung zusammenhängenden Verfahrensfragen ist der Zwischenprüfungsausschuss gemäß der „Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Pfarramtsstudiengang) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ (ZPO § 2) zuständig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin.

(2) Zum Mitglied der Prüfungskommission darf bestellt werden, wer das Erste und Zweite Theologische Examen abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.

(3) Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Kollegiums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 5

Meldung, Zulassung und Rücktritt

(1) Zur Bibelkundeprüfung können sich Studierende melden, die zum Zeitpunkt der Meldung oder in einem der beiden vorangegangenen Semester im Pfarramtsstudiengang an der Kirchlichen Hochschule eingeschrieben sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Meldung zur Prüfung kann vor, nach oder in Verbindung mit der Zwischenprüfung erfolgen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind – soweit nicht durch die Immatrikulation oder den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung vorhanden beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bibelkundeprüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er/sie sich gerade in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung in Verbindung mit der Zwischenprüfung (ZPO § 17 Abs. 1) abgelegt werden soll.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerber/die Bewerberin ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 und § 9 gegeben sind.

(5) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zu einer Frist von zehn Tagen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen möglich. Die Mitteilung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder einem Versäumnis der Prüfung müssen die Gründe unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6

Die Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich und findet vor der Prüfungskommission statt. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt Protokoll. Der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin können nach der ersten Hälfte der Prüfung wechseln. Der/die Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

(2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Gäste zur Prüfung zulassen, wenn der Prüfling damit einverstanden ist. Als Gast kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Meldung zur Bibelkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 erfüllt. Die Zahl der Gäste darf die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht überschreiten.

(3) Die Prüfung dauert 20 Minuten und beinhaltet zu etwa gleichen Teilen Altes wie Neues Testament.

(4) Der Prüfling hat das Recht, den Einstieg in die Prüfung durch Angabe eines biblischen Buchs zu bestimmen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Erfolgt innerhalb der Prüfungskommission eine Abstimmung, ist Stimmenthaltung nicht möglich. Das Ergebnis wird dem Prüfling durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mitgeteilt.

(2) Die Benotung geschieht anhand der Notenstufen:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht bestanden

(3) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich verlangen, dass das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 8

Zeugnis

(1) Über eine bestandene Prüfung wird von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt den Titel Bibelkundeprüfung (Biblicum) und ist vom Rektor/von der Rektorin der Kirchlichen Hochschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Wird die Prüfung vor oder in Verbindung mit der Zwischenprüfung abgelegt wird die Note der bestandenen Bibelkundeprüfung im Zeugnis der Zwischenprüfung aufgenommen (ZPO § 17 Abs. 1).

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden kann sie einmal wiederholt werden und zwar in der Regel im nächsten Semester. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in den Einrichtungen der Landeskirchen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 10

Aberkennung der Prüfung

Eine Prüfung kann innerhalb von drei Jahren durch den Prüfungsausschuss aberkannt werden, wenn sich nachträglich

herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Nähere Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Prüfung, insbesondere Melde- und Prüfungstermine regelt das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Bibelkundeprüfungsordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 11.-16. Februar 2000

- MERKBLATT -

Nr. 27953 Az. V/13-6-5

Düsseldorf, 13. September 1999

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **11. bis 16. Februar 2000** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäss § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **31. Oktober 1999** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

- b) C-Prüfung
1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
 2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
 3. Konfirmationsbescheinigung
 4. pfarramtliches Zeugnis
 - 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
 - 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
 - 6 Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
 7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zu C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.
2. Die Anstellungsfreizeit findet vom **16. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **18. Februar 2000** (Ende 13.00 Uhr) in Leichlingen statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag zu angeben.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt zum Urheberrecht

Nr. 21250 Az.12-8-9-1

Düsseldorf, 8. September 1999

Das Merkblatt zum Urheberrecht (Fassung November 1997) – KABI. 1998 S. 147 – erhält in Abschnitt C Nr. 3 Buchstaben bb an Stelle der Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

GEMA
 Bezirksdirektion NRW
 Südwall 17 – 19
 44137 Dortmund
 Tel. (0231) 577 01-300
 Fax. (0231) 577 01-330

Bestandene Prüfungen

Nr. 17602 II Az. II/13-15-2-7

Düsseldorf, 30. August 1999

Die Laufbahnprüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst hat bestanden:

Presser, Petra, Kirchengemeinde Nohfelden

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Gudrun Becker, Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 5. September 1999.

Pfarrer z. A. Gunnar Brendler, Kirchengemeinde Geldern, am 22. August 1999.

Pfarrer z. A. Stefan Leistner, Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, am 29. August 1999.

Pfarrer z. A. Wolfgang Töpel, Kirchengemeinde Dönberg, am 8. August 1999.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Dielmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dietmar Dürholt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Markus Heitkämper in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Horn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Christiane Münker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Krimhild Pulwey-Langerbeins in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christian Silbernagel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Renate Tomalik in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Martin Dielmann mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzogenrath. Gemeindeverzeichnis S. 90.

Pfarrer Dieter-Wilhelm Albat mit Wirkung vom 1. September 1999 die 3. Pfarrstelle der Vereinigt-Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost. Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pfarrer Guido Quinkert mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf. Gemeindeverzeichnis S. 272.

Pfarrer Markus Heitkämper mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh Kirchenkreis Essen-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pfarrer Christiane Münker mit Wirkung vom 29. August 1999 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt. Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pfarrer Norbert Tillmannshöfer die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle „Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Heinsberg“ des Kirchenkreises Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pfarrer Ellen Simon mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 320.

Pfarrer Andreas Horn mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Andernach. Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrer Jörg Hohlweger mit Wirkung vom 1. September 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf. Gemeindeverzeichnis S. 417.

Pfarrer Dietmar Dürholt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises An der Ruhr. Gemeindeverzeichnis S. 479.

Pfarrer Dorothea Brandtner mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Asbach-Kircheib. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pfarrer Jörg Wilkesmann-Brandtner mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Asbach-Kircheib. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pfarrer Krimhild Pulwey-Langerbeins mit Wirkung vom 1. September 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eitorf. Gemeindeverzeichnis S. 510.

Pfarrer Martin Kutzschbach mit Wirkung vom 9. September 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen. Gemeindeverzeichnis S. 516.

Pfarrer Renate Tomalik mit Wirkung vom 1. September 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dorp. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Christian Silbernagel mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 2. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 579.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Johannes Jung, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. September 1999 für den Dienst in der Militärseelsorge – Ev. Standortpfarrer Emmerich. Gemeindeverzeichnis S. 74/567.

Abberufung:

Pfarrer Bernhard Ludwig, Kirchengemeinde Styrum (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 484.

Ernennungen:

Landeskirchen-Oberinspektorin Christiane Alker-Kleinschmidt zur Landeskirchen-Amtfrau.

Kirchenverwaltungssekretär Burkhard Becker vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenverwaltungsoberssekretär.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Frank Busch von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Exner vom Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Stephanie Gablenz von der Ev. Gemeinde zu Düren zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kirchenverwaltungsrat Norbert Scholle vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger zum Kirchenoberverswaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 95.

Landeskirchen-Hauptsekretärin Elke Verhoeven zur Landeskirchen-Amtsinspektorin.

Landeskirchen-Amtmann Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Amtsrat.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Burkhard Schittko vom Schulzentrum in Hilden in den Dienst des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg.

Entlassungen:

Pastor im Sonderdienst Dietmar Dürholt mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Hilmar Gattwinkel mit Ablauf des 30. September 1999.

Pastorin im Sonderdienst Annette Köhler mit Ablauf des 18. September 1999.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Mrowka mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Dr. Martin Vetter auf sein Verlangen mit Ablauf des 31. August 1999.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wolf Dieter Balling, Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, 4. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. November 1999. Gemeindeverzeichnis S. 466, 459.

Pfarrer Gerd Bolinski, Kirchengemeinde Ehrang, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. November 1999. Gemeindeverzeichnis S. 546.

Rektorin Lotte Brune an der Sonderschule II der Anstaltskirchengemeinde Graf-Recke-Stiftung Düsselthal zum 1. August 1999.

Pfarrer Jürgen Faber, Lutherkirchengemeinde Bonn, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. November 1999. Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pfarrer Hans-Georg Kaul, Kirchengemeinde Almersbach, mit Wirkung vom 1. November 1999. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Michael Schwabe, Kirchengemeinde Kalkar, mit Wirkung vom 1. November 1999. Gemeindeverzeichnis S. 319, 316.

Pfarrstellenerrichtung:

In der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebung:

In der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. September 1999 die 3. Pfarrstelle Diakonie Duisburg-West und Zivildienstseelsorge aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Mai 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim ist baldmöglichst wiederzubesetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Unsere Kirchengemeinde (9.500 Gemeindeglieder) hat drei Bezirke mit eigenen Gemeindezentren. Der erste Pfarrbezirk mit der Christuskirche umfasst den ursprünglichen Ortskern der Stadt Meckenheim und drei umliegende Dörfer. Die Gemeinde unterhält im Pfarrbezirk einen dreigruppigen Kindergarten. Wir wünschen uns



Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit!

Psalm 121,8

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Erich Woronowicz am 10. Mai 1999 in Heinsberg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis An der Ruhr, geboren am 17. Januar 1909 in Kiew/Ukraine, ordiniert am 7. April 1935 in Königsberg.

Pfarrer i. R. Dr. Ulrich Zimmermann am 30. Juli 1999 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf, geboren am 8. April 1930 in Aachen, ordiniert am 14. Dezember 1958 in Ratingen.

eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der einen Schwerpunkt in Verkündigung und Seelsorge sieht, ein besonderes Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat, für eine ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde offen ist, zur Arbeit im Team bereit ist. In unserer Gemeinde finden Sie ein engagiertes Presbyterium, ein aufgeschlossenes Team von Kolleginnen und Kollegen und viele motivierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stadt Meckenheim bietet alle Schulformen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 301. Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Plittersdorfer Str. 77, 53171 Bonn, zu richten. Auskunft erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Gisela Martin, Dürerstr. 41, 53340 Meckenheim, Telefon (0 22 25) 50 10. Das Gemeindeamt erreichen Sie unter Telefon (0 22 25) 32 71.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bitburg ist nach dem Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung ab 1. Januar 2000 neu zu besetzen. Die Gemeinde ist mit ihren über 4.000 Gemeindegliedern die flächenmäßig größte rheinische Gemeinde und zugleich in einer Diaspora-Situation. Wir wünschen uns die Fortsetzung einer Gemeindegemeinschaft unter dem Stichwort „Gestalten statt Verwalten“. Dies setzt für die beiden Amtsinhaber nach Absprache Schwerpunkte, behält aber zugleich die Gesamtgemeinde in einer entsprechenden Zusammenarbeit einer Konzeption von missionarischem Gemeindeaufbau im Auge. Uns liegt am Herzen, dass der Bezug zwischen Glauben und Leben in der Verkündigung und Seelsorge deutlich wird und der Glaube an Jesus Christus den Einzelnen wie die Gemeinschaft stärkt und trägt. Bei den Gottesdiensten in den fünf Predigtstätten wechseln sich die Amtsinhaber ab. Von beiden Pfarrstelleninhabern wird Kreativität im Erreichen von Menschen und die Bereitschaft zur Mobilität erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Hans-Ulrich Ehinger, Telefon (0 65 61) 32 04. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Prüm, Kirchenkreis Trier, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 549. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Stellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Brühl (4 Pfarrbezirke mit 10.000 Gemeindegliedern) ist zum 1. Juli 2000 die B-Kirchenmusikstelle (100 %) zu besetzen, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerin, der/die bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde zu leiten. Die Mitte des Gemeindelebens ist die Feier des Gottesdienstes. Darum wünschen wir uns einen/eine Kirchenmusiker/in, der/die den Gottesdienst in den Mittelpunkt seines/ihres Dienstes stellt und den liturgischen Reichtum der Kirche schätzt. Der/die Bewerber/in soll folgende Aufgaben wahrnehmen: Organistendienst: Dieser umfasst die sonntäglichen Gottesdienste an zwei der insgesamt sechs Predigtstellen, wöchentliche Schulgottesdienste und die Kasualien. Chorarbeit: Leitung der Kantorei und Chorarbeit mit Kindern sowie Instrumentalgruppen. Wir legen großen Wert auf die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die auch die Zusammenarbeit mit unseren beiden Kindergärten einschließt. Kirchenmusikalische Veranstaltungen: Durchführung von jährlich 1 bis 2 Kirchenkonzerten, die Gestaltung von Festgottesdiensten und Gemeindefeiern. Nachwuchsförderung: Erteilung von Orgelunterricht für Organistennachwuchs. Zusammenarbeit mit neben- und ehrenamtlichen Kräften der Kirchenmusik. In der Gemeinde besteht weiterhin eine Schola und ein selbständig arbeitender Posaunenchor. In der Christuskirche befindet sich eine Weimbs-Orgel, mit 3 Manualen, 26 Registern, Baujahr 1987. Die Orgeln an den anderen Predigtstätten sind zwei- bzw. einmanualig. Weiterhin verfügt die Gemeinde über Klavier, Cembalo, Truhenorgel und Orff'sche Instrumente. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Die ev. Kirchengemeinde Brühl liegt im Naherholungsgebiet zwischen Köln und Bonn und hat gute Verkehrsanbindungen. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Bewerbungen mit den üblichen Anlagen bitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl, Mayersweg 5 – 7, 50321 Brühl, zu richten. Auskünfte erteilt Herr Jacobs, Gemeindeamtsleiter, Tel. (0 22 32) 4 36 02.

Für das Centre Européen de Rencontre des Eglises Protestantes in Paris suchen wir eine/n Verwaltungsleiter/in. Arbeitgeber ist der frz. Verein „Association Foyer le Pont“, dessen Mitglieder die Eglise Reformée de France, die Evangelische Kirche im Rheinland, das Diakonische Werk der EKIR und die Deutsche Evangelische Gemeinde in Paris sind. Die Stelle ist zum 1. März 2000 mit 35 Std. wöchentlich (Vollzeit) zu besetzen. Wenn Sie Freude am Umgang mit den unterschiedlichsten Menschen haben, flexibel sind, Teamarbeit schätzen, aber auch selbständiges Arbeiten wollen, so haben Sie hier die Möglichkeit, sich in eine vielfältige Aufgabenstellung einzuarbeiten. Kaufmännische Buchführung und die Strukturen der Evangelische Kirche sind Ihnen geläufig. Wir erwarten Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch und Englisch, wobei Deutsch die Muttersprache sein sollte. Wir bieten Ihnen einen Vertrag nach frz. Arbeitsrecht und Hilfe bei der Wohnungssuche. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. November 1999 in frz.

Sprache an den Präsidenten des Vereins, Herrn Marc Richalot, Centre Européen Le Pont, 86, rue de Gergovie, F-75014 Paris. Auskünfte erteilt Frau Fütten, selbige Adresse, Telefon (00 33) 1 45 42 51 21, Fax (00 33) 1 45 42 96 34.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In unserem neu eingerichteten gemeinsamen Gemeindeamt Angerland, zuständig für die derzeit angeschlossenen Gemeinden Hösel, Homberg und Lintorf-Angermund, ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s stellvertretenden Gemeindeamtsleiter/in neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören: die Kassenleitung für die Kassengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden; Sachbearbeitung in einer Kirchengemeinde einschl. Protokollführung bei den Presbyteriumssitzungen, Bearbeitung von Grundstücks-, Gebäude-, Wohnungsangelegenheiten der angeschlossenen Gemeinden, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten der angeschlossenen Gemeinden. Erforderlich ist für diese Stelle Organisationstalent, Eigenverantwortung, EDV-Kenntnisse und Freude am Umgang mit Menschen. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Die Vergütung/Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bis zu den Vergütungsgruppen BAT-KF V b/IV b bzw. Bes. Gruppe A 9/A 10. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/-in mit mindestens 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindeamtsausschuss des Ev. Gemeindeamtes Angerland, Bahnhofstr. 175, 40883 Ratingen.

Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg sucht zum 1. Dezember 1999 oder nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n stellvertretende/n Gemeindeamtsleiter/in. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n evangelische/n Mitarbeiter/in mit mindestens der 1. kirchlichen Verwaltungsprüfung, nach Möglichkeit der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung, für die/den Eigenverantwortung, Organisationstalent und Teamfähigkeit kein Problem sind. Die Aufgaben erstrecken sich neben der Stellvertretung des Gemeindeamtsleiters überwiegend auf den Bereich der Kassenleitung sowie Freizeitabrechnung und Versicherungsangelegenheiten. Gründliche Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Kassenwesen sowie Word und Excel setzen wir voraus. Die Vergütung erfolgt je nach den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bis Verg. Gruppe IV b BAT-KF bzw. bis Bes. Gruppe A 10. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Postfach 42 02 11, 50896 Köln. Telefonische Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr Busch, Telefon (02 21) 9 44 01 30.

Literaturhinweise

50 Jahre Kantorei der Pauluskirche Duisburg. Festschrift. Duisburg: Förderverein der Pauluskantorei e.V. 1999. 34 S., Abb.

Joachim Conrad (Hrsg.): **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler 1627-1927.** Kommentierte Abschrift des Lagerbuches aus dem Pfarrarchiv Gersweiler. Püttlingen u. Saarbrücken 1999. 32 S. (Veröffentlichungen aus dem Evangelischen Pfarrarchiv Gersweiler 1)

Festschrift zur Einweihung der restaurierten Sauer-Orgel von 1938, Epiphaniaskirche Köln-Bickendorf. Sonntag, 13. Juni 1999. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf 1999. 24 S., Abb.

Festschrift, herausgegeben anlässlich der „Festlichen Abendmusik zur Vorstellung der Kampher & Steinecke-Orgel“ am 25. April 1999“. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim 1999. 30 S., Abb.

111 Jahre Evangelischer Kindergarten Sötern. Ein Rück- und Ausblick. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Sötern 1999. 41 S., Abb.

Die Musik im Wort. **75 Jahre Wuppertaler Kurrende.** Hrsg.: Wuppertaler Kurrende e.V. u. Erich-vom-Baur-Stiftung. Wuppertal 1999. 111 S., Abb.

350 Jahre evangelische Kirche am Markt zu Xanten 1649-1999. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Xanten und Mörmter. Xanten 1999. 118 S., Abb.

Michael Klein: **Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888).** Dargestellt im Zusammenhang mit dem deutschen sozialen Protestantismus. 2., unveränderte Aufl. Köln: Rheinland-Verlag 1999. VIII, 255 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122)

Reinhard Witschke (Hrsg.): **Diakonie bewegt. 150 Jahre Innere Mission und Diakonie im Rheinland.** Köln: Rheinland-Verlag 1999. XVIII, 659 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 140)

Christine Busch (Hrsg.): **100 Jahre Evangelische Frauenhilfe in Deutschland.** Einblicke in ihre Geschichte. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999. XIX, 316 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 23)

Manacnuc M. Lichtenfeld, Georg Merz – **Pastoraltheologie zwischen den Zeiten.** Leben und Werk in Weimarer Republik und Kirchenkampf als theologischer Beitrag zur Praxis der Kirche. Die Lutherische Kirche – Geschichte und Gestalten; Bd. 18. Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus) 1997. ISBN 3 – 579 – 00385 – 2.

Mit diesem Buch liegt erstmals so etwas wie eine „theologische Biographie“ vor, die das überraschend reiche und inzwischen wieder aktuell gewordene pastoraltheologische Vermächtnis von Georg Merz „als Erbe und Auftrag für die Kirche zu vergegenwärtigen“ (S. 31) sucht. Damit ergänzt Lichtenfeld die große Arbeit von Sabine Bobert-Stützel, Dietrich Bonhoeffers Pastoraltheologie (Gütersloh 1995) und trägt entscheidend dazu bei, die pastoraltheologischen Konzeptionen der Bekennenden Kirche zu erinnern, die noch immer voll unabgeholter Zukunft sind. Der Vf. präsentiert das Leben und Wirken von Merz von den Anfängen bis zur Gründung des Pastorkollegs und der Augustana – Hochschule in Neuendettelsau unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkrieges 1945/46. Dabei tritt zu Tage, welche bedeutsame Rolle Merz

sowohl in der Theologiegeschichte seit den 20iger Jahren dieses Jahrhunderts als auch in der Geschichte der Bekennenden Kirche und des Kirchenkampfes gespielt hat, insbesondere in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Pfarrer und Theologinnen – eine Rolle, die in der bisherigen Forschung eher marginalisiert, wenn nicht gar übergangen worden ist. Gemeinsam mit dem Verleger Albert Lempp hat Merz als „Entdecker“ von Barths „Römerbrief“ (1919) entscheidend dazu beigetragen, den großen Schweizer in Deutschland bekannt zu machen. Ausgestattet mit einem unter Theologen seltenen publizistischen Gespür und Talent hat er die Geschichte des Kaiser-Verlages in München bis in die 50iger Jahre nachhaltig mitgeprägt. Als Schriftleiter von „Zwischen den Zeiten“ hat er den Weg und Kurs der sog. dialektischen Theologie nicht nur begleitet, sondern auch mitbestimmt. Im Kirchenkampf hat er als unermüdlicher Anwalt der Beschlüsse der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem im Luthertum eine „ekklesiologische Mittelposition zwischen dem brüderlichen und bischöflichen Flügel der Bekennenden Kirche“ (S. 480) eingenommen, die ihm je und dann Verkenntung von beiden Seiten eintrug und ihn zwischen alle Stühle geraten ließ. Eine Mittelposition hielt er auch ein in seinem Kampf gegen das aktualistische und das konfessionalistisch traditionalistische Missverständnis der Kirche. So galt sein Engagement – oft von beiden Seiten missverstanden und missdeutet! – der rechten Zuordnung von Bekenntnis und Bekennen – einer vom Kirchenkampf hinterlassenen Grundfrage, die bis heute unterschwellig virulent ist; wie die gegenwärtige Praxis der Kirche unschwer erkennen lässt. Aus seiner Tätigkeit als Dozent und dann als Rektor der Theologischen Schule in Bethel 1930–1939, seinem catechetischen Wirken, das sein ganzes berufliches Leben geprägt hat und ihm die Leitung des Katechetischen Amtes der Bekennenden Kirche in Westfalen eintrug, seiner intensiven Mitarbeit in den Pfarrbruderschaften der Bekennenden Kirche in Westfalen und in Bayern erwuchs Merz seine zukunftsweisende Konzeption einer theologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die er in Neuendettelsau nach dem Krieg selbst bewähren konnte und die weit über Neuendettelsau hinaus die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in ganz Deutschland und sogar darüber hinaus inspiriert hat. Die intensive Erforschung bisher unausgewerteter Quellen (unveröffentlichte Vorlesungen, Briefe, Dokumente und Zeitzeugenberichte) belegen nicht nur die Respekt gebietende Sorgfalt und Umsicht des Vfs. in der Auswertung und Interpretation der Quellen und der Sekundärliteratur. Sie hat auch zur Folge, dass diese Arbeit an diesen Stellen begründet über den bisherigen Forschungsstand hinausführt (Das Kapitel über das „Betheler Bekenntnis“ 327–410 z.B. ist in dieser Hinsicht geradezu ein „Kabinettstück“!). Wer sich mit der Geschichte der Bekennenden Kirche beschäftigt, wird darum an diesem Werk nicht vorübergehen können. Darüberhinaus gewinnt es durch die breite und luzide Entfaltung der Pastoraltheologie von Merz Bedeutung für alle, die sich kritisch an dem derzeitigen Gespräch zum Thema „Pfarrbild“ beteiligen wollen. Im Spiegel dieser Darstellung der Pastoraltheologie von Merz kann den Lesenden aufgehen, wie wenig wir bislang das reiche Erbe und die offenen Fragen der Bekennenden Kirche in dieser Sache haben zur Geltung und zu ihrem Recht kommen lassen. So kann diese schöne Arbeit von Lichtenfeld auf ihre Weise dazu beitragen, uns zu bereichern und über aktuelle Einführungen der Pastoraltheologie hinauszuführen!

Oswald Bayer, **Gott als Autor.** Zu einer poetologischen Theologie. Tübingen 1999 (Mohr und Siebeck). ISBN 3-16-147163-6.

Mit diesem Buch will der Vf. dazu beitragen, die „Verlagerung der theologischen Aufmerksamkeit vom Sprachlich-Dramati-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

schen Weg zu begrifflichem Denken“, die unsere eingespielte Weise, Theologie zu treiben, zutiefst prägt, zu korrigieren. Denn ihren Sinn findet die theologische Wissenschaft nicht in der Produktion theologischer Sätze, sondern in der Klärung von Sätzen der Verkündigung, „die ihren konkreten Sitz im Leben in den Sprach- und Lebensformen des christlichen Gottesdienstes haben.“ (S. 1) Im Anschluss an den Anfang des Nizänischen Glaubensbekenntnisses, das in seiner griechischen Sprachfassung Gott als den „Poeten des Himmels und der Erde“ lobt, wendet der Vf. seine Aufmerksamkeit Gott als „Poet“ und „Autor“ zu. Das geschieht in diesem Buch so, dass er „auf das schriftliche und mündliche Wort, das göttlich und menschlich zugleich ist achtet. Denn „In ihm gibt sich sein Autor zu hören und zu lesen und legt auf diese Weise nicht nur sich selbst aus.... Denn indem er sich selbst auslegt, legt er zusammen mit der Natur und Geschichte mich aus; er wirkt und schreibt jede einzelne Lebensgeschichte.“ (S. V) So führt eine poetologische Theologie in einen weiten Horizont! Er deutet sich an in den Zwischenüberschriften, die dieses Buch gliedern: „Lebensgeschichten“, „Gott im Wort“ und „Geist oder Wort“. Unter diesen Überschriften stehen insgesamt neben einer instruktiven, die poetologische Theologie in ihren Zusammenhängen klärenden Einleitung 22 Einzelstücke, die für Pfarrer/-innen den „lesefreundlichen“ Vorzug haben, auch einzeln gelesen und bedacht werden zu können. Darunter sind – um nur einiges wenigstens zu nennen! – so ansprechende und ins Gespräch verwickelnde Aufsätze wie z.B. „Wer bin ich? Gott als Autor meiner Lebensgeschichte“, „Der neuzeitliche Narziss“, „Das Seufzen der Kreatur“, „Wann endlich hat das Böse ein Ende?“ oder „Erzählung und Erklärung. Das Verhältnis von Theologie und Naturwissenschaft“. Was alle Beiträge so lesenswert und verheissungsvoll macht, ist der jeweils spannende Dialog mit Grundtexten unseres Glaubens und mit kritischen zeitgenössischen Stimmen! Jeder dieser Aufsätze enthält überraschende Perspektiven und die eigene Person betreffende Erhellungen bereit. Wer nach diesem Buch greift bekommt Klärungen von Grundtexten des Glaubens und auch von Texten, die ihnen zu antworten oder zu widersprechen versuchen (z.B. J. Klepper, J. Bobrowski, P. Clean, T. Moser, M. Horkheimer u. a.). Kurzum: er findet Texte, die ihm Klärung von Lebens- und Glaubenserfahrungen und über den Tag und die jeweiligen Aktualitäten hinaus Orientierung vermitteln. So teilt sich bei der Lektüre einerseits heilsamer Abstand zur Praxis des Tages und langer Atem mit; und doch gewinnt man zugleich überraschende Hilfen für alle pastoralen Handlungsfelder. Der Band

ist so etwas wie ein Lesebuch, zu dem man gerne aus dem Alltag heraus für eine Weile zurückkehrt, um in ihm einen weiterführenden und das eigene Nachdenken vertiefenden und bereichernden Gesprächspartner zu finden!

Angebot

Aus dem Bestand des Zentrums für Musik und Kunst werden drei zweimanualige spielbereite Kleinorgeln, Bj. 1963 der Orgelbaufirma A. Führer, Wilhelmshaven, zum Verkauf angeboten (Standort Duisburg, Lotharstr.):

- Registratur und Traktur mechanisch
- Tonumfang Manuale C-g³, Pedal C-f¹,
- Koppeln II-I, I-Pedal, II-Pedal

Orgel I: VB 43.000 DM

- Man. I Rohrflöte 8', Prinzipal 4', Quinte 1 1/3'
- Man. II Quintade 8', Flachflöte 2'
- Pedal Ged.-Pommer 16', Trompete 4'

Orgel II: VB 34.000 DM

- Man. I Gedackt 8', Prinzipal 2'
- Man. II Regal 8', Rohrflöte 4'
- Pedal Ged.-Pommer 16', Nachthorn 4'

Orgel III VB 31.000 DM

- Man. I Gedackt 8', Blockflöte 4'
- Man. II Rohrflöte 8', Oktave 2'
- Pedal Ged.-Pommer 16'

Die Orgeln sind Mo-Fr vorm. und n.V. zugänglich, bitte melden bei: Armin Klaes, Tel. (02 03) 3 79-22 64 od. -22 35, Mobil (01 70) 3 80 29 46, Fax: (02 03) 79 22 69.

Berichtigung zum KABI. 8/99

In der Veröffentlichung der **Anlage 1 zur AngVergO 99** (Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres) auf Seite 225 muss der Betrag der Grundvergütung in **der Stufe 2 der Verg.-Gruppe Ia** richtig lauten: **5260,70 DM** (statt 5307,79 DM).